



Wartezeiten

→ Studententext

Nr. 19

Andrea Droppelmann

Stand 2020



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 40 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften bzw. Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte, die jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung maschinell zur Verfügung gestellt werden, eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts. Hierfür eignen sich insbesondere Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden. Dies bedeutet, dass

die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,

dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,

kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und

eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter/-innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter/-innen oder auch Rentenberater/-innen) die Studientexte nutzen. Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. x, Titel, Ausgabe 20xx, S. x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1 . Begriff der Wartezeit.....	4
2 . Wartezeit als Voraussetzung für Rente.....	5
2.1 Wartezeit als Voraussetzung für Renten wegen Alters.....	5
2.2 Wartezeit als Voraussetzung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.....	7
2.3 Wartezeit als Voraussetzung für Renten wegen Todes.....	8
3 . Wartezeiten bei einzelnen Rentenarten.....	12
3.1 Allgemeine Wartezeit von 5 Jahren.....	13
3.2 Wartezeit von 15 Jahren.....	14
3.3 Wartezeit von 20 Jahren.....	14
3.4 Wartezeit von 25 Jahren.....	15
3.5 Wartezeit von 35 Jahren.....	15
3.6 Wartezeit von 45 Jahren.....	16
4 . Anrechenbare Zeiten.....	21
4.1 Rentenrechtliche Zeiten (Allgemeines).....	21
4.2 Beitragszeiten.....	21
4.4 Berücksichtigungszeiten.....	25
5. Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich.....	30
5.1 Versorgungsausgleich.....	30
5.2 Errechnung der Wartezeitmonate.....	32
5.3 Begrenzung.....	33
5.4 Auswirkungen einer Abänderungsentscheidung.....	36
6. Wartezeiterfüllung durch Rentensplitting unter Ehegatten.....	38
6.1 Rentensplitting unter Ehegatten.....	38
6.2 Errechnung der Wartezeitmonate.....	38
6.3 Begrenzung der Wartezeitmonate.....	39
7. Wartezeiterfüllung durch eine geringfügige Beschäftigung.....	42
7.1 Geringfügige Beschäftigungen bis zum 31.12.2012.....	42
7.2 Geringfügige Beschäftigungen ab dem 01.01.2013.....	45
7.3 Zusammentreffen von Wartezeitmonaten nach § 52 Abs. 2 bzw. § 244a SGB VI mit Wartezeitmonaten nach § 52 Abs. 1 oder Abs. 1a SGB VI.....	46
8. Vorzeitige Wartezeiterfüllung.....	47
8.1 Voraussetzung „Versicherteneigenschaft“.....	48
8.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 1 SGB VI.....	48
8.3 Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 2 SGB VI.....	55
8.4 Folgen der vorzeitigen Wartezeiterfüllung.....	58
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen.....	68
Verfügbare Titel der Studientexte für Sozialversicherungsfachangestellte.....	69
Impressum.....	71

1. Begriff der Wartezeit

LERNZIEL

- Sie können den Begriff der Wartezeit erklären.

Ein Rentenanspruch kann nur entstehen, wenn unter anderem die Wartezeit erfüllt ist (§ 34 Abs. 1 SGB VI). Als Wartezeit bezeichnet man eine bestimmte Mindestversicherungszeit zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Mindestversicherungszeit wird an der Anzahl rentenrechtlicher Zeiten (in Jahren bzw. Monaten) gemessen, insbesondere an der Zahl der gezahlten Beiträge.

Je nach Rentenart beträgt die Wartezeit für einen Rentenanspruch 5 Jahre, 20 Jahre, 25 Jahre, 35 Jahre oder 45 Jahre.

Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Die Prüfung, ob die jeweilige Wartezeit erfüllt ist, erfolgt in Monaten – nicht in Jahren. Dies ist die kleinste Zeiteinheit, es wird also nicht in Tagen gerechnet. Für jedes Jahr werden 12 Monate zugrunde gelegt (§ 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

Grundsätzlich werden auf alle Wartezeiten Monate mit Beitragszeiten, also Zeiten, für die Beiträge gezahlt worden sind, angerechnet. Ausnahmen bestehen jedoch bei den Wartezeiten von 25 und 45 Jahren. Hier werden nicht alle Beitragszeiten angerechnet. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu den entsprechenden Wartezeiten unter den Punkten 3.4 und 3.6 dieses Studientextes.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden nicht nur Beitragszeiten, sondern alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet.

Rentenrechtliche Zeiten sind in § 54 SGB VI definiert. Dies sind Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten. Beitragsfreie Zeiten sind Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten und die Zurechnungszeit. Berücksichtigungszeiten sind z.B. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.

Auf die rentenrechtlichen Zeiten wird in diesem Studientext unter Punkt 4 nur kurz eingegangen. Einzelheiten enthält der Studientext Nr. 20 „Rentenrechtliche Zeiten“.

2. Wartezeit als Voraussetzung für Rente

LERNZIELE

- Sie können bestimmen, welche Wartezeit als Voraussetzung für die einzelnen Renten erfüllt sein muss.
- Sie können feststellen, welche Wartezeit Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen Alters ist.
- Sie können feststellen, welche Wartezeit Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist.
- Sie können feststellen, welche Wartezeit Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen Todes ist.

Ein Rentenanspruch besteht nur, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit, die Wartezeit, erfüllt ist. Zusätzlich müssen die jeweiligen persönlichen Voraussetzungen und teilweise noch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen vorliegen (§ 34 Abs. 1 SGB VI). Die nachfolgende Tabelle 1 soll diese 3 Voraussetzungen verdeutlichen.

Wartezeit	Persönliche Voraussetzungen	Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
Mindestversicherungszeit	Beispiele: - Vollendung eines bestimmten Lebensalters - Erwerbsminderung - Tod des Versicherten	Beispiel: - eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen innerhalb bestimmter Fristen

Tabelle 1: Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

2.1 Wartezeit als Voraussetzung für Renten wegen Alters

Bei der Regelaltersrente muss die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt sein (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte und auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen muss die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt werden (§ 50 Abs. 4 SGB VI).

Die Wartezeit von 45 Jahren müssen Versicherte erfüllen, um einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte zu haben (§ 50 Abs. 5 SGB VI).

Die Wartezeiten müssen bei Altersrenten bis zum Rentenbeginn erfüllt sein. § 75 SGB VI regelt die Ermittlung von Entgeltpunkten für Zeiten nach dem Rentenbeginn und bestimmt damit im Umkehrschluss den Endzeitpunkt für die Ermittlung der Entgeltpunkte. Bei den Renten wegen Alters werden Entgeltpunkte nur bis zum maßgebenden Rentenbeginn ermittelt (§ 75 Abs. 1 SGB VI). Das bedeutet, dass alle bis zum Rentenbeginn zurückgelegten Zeiten auf die Wartezeit angerechnet werden.

Beispiel:

Der Versicherte stellt einen Antrag auf Altersrente für langjährig Versicherte. Die Rente soll am 01.02.2020 beginnen. Er ist bis zum 15.02.2020 noch versicherungspflichtig beschäftigt.

Zur Prüfung, ob die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist, werden alle rentenrechtlichen Zeiten bis zum 31.01.2020 angerechnet.

Tabelle 2 zeigt, welche Wartezeit für die einzelnen Renten wegen Alters erfüllt sein muss.

Rentenart	Erforderliche Wartezeit	Gesetzliche Vorschrift
Regelaltersrente	allgemeine Wartezeit von 5 Jahren	§ 35 Satz 1 Nr. 2, § 235 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI
Altersrente für langjährig Versicherte	35 Jahre	§ 36 Satz 1 Nr. 2, § 236 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	35 Jahre	§ 37 Satz 1 Nr. 3, § 236a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	45 Jahre	§ 38 Nr. 2, § 236b Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute	25 Jahre	§ 40 Nr. 2, § 238 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 SGB VI

Tabelle 2: Wartezeit für Renten wegen Alters

2.2 Wartezeit als Voraussetzung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zählen die

- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Renten wegen voller Erwerbsminderung

und die

- Renten für Bergleute.

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit muss die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

In diesen Fällen muss die Wartezeit grundsätzlich jeweils vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung zurückgelegt sein (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Bei der Rente für Bergleute muss die Wartezeit ebenfalls vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit erfüllt sein (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

Hat der Versicherte beispielsweise vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt, kann er während der Zeit der teilweisen Erwerbsminderung für diesen Leistungsfall die Wartezeit durch die Zahlung weiterer Beiträge nicht mehr erfüllen.

Beispiel:

Die teilweise Erwerbsminderung ist am 15.05.2020 eingetreten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind erst für 58 Monate Beiträge gezahlt worden. Die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten hat der Versicherte somit nicht erfüllt. Die für Juni und Juli 2020 gezahlten Beiträge führen nicht mehr dazu, dass die Wartezeit nun erfüllt ist. Ein Rentenanspruch entsteht demnach nicht.

Grundsätzlich muss die Wartezeit bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits zu dem Zeitpunkt erfüllt sein, in dem die verminderte Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn Versicherte bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und weiterhin ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind. In diesen Fällen muss der Versicherte die Wartezeit von 20 Jahren erfüllen (§ 50 Abs. 2, § 43 Abs. 6 SGB VI). Diese Versicherten können somit die Wartezeit auch mit Zeiten nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung erfüllen.

Bei der Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI muss die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt sein. Wegen der Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung wird auf den Studientext Nr. 35 „Knappschaftsrecht II: Leistungen“ verwiesen.

Rentenart	Erforderliche Wartezeit	Gesetzliche Vorschrift
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	allgemeine Wartezeit von 5 Jahren	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI
Rente wegen voller Erwerbsminderung	allgemeine Wartezeit von 5 Jahren oder Wartezeit von 20 Jahren	§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI § 43 Abs. 6 SGB VI
Rente für Bergleute	allgemeine Wartezeit von 5 Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung	§ 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI

Tabelle 3: Wartezeit für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

2.3 Wartezeit als Voraussetzung für Renten wegen Todes

Renten wegen Todes sind

- kleine Witwen- oder Witwerrenten,
- große Witwen- oder Witwerrenten,
- Waisenrenten

und

- Erziehungsrenten.

Für einen Anspruch auf Renten wegen Todes muss die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt sein (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).

Bei einer Witwen- oder Witwerrente und einer Waisenrente muss der oder die verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit im Zeitpunkt des Todes erfüllt haben (§ 46 Abs. 1 und Abs. 2, § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VI).

Bei der Erziehungsrente kommt es für die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit auf den Zeitpunkt des Todes des geschiedenen Ehegatten an (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI).

Rentenart	Erforderliche Wartezeit	In der Versicherung	Gesetzliche Vorschrift
Witwen- und Witwerrente	allgemeine Wartezeit von 5 Jahren	des verstorbenen Ehegatten bzw. Lebenspartners	§ 46 Abs. 1 und 2 SGB VI
Witwen- und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten	allgemeine Wartezeit von 5 Jahren	des verstorbenen geschiedenen Ehegatten	§ 243 Abs. 1 und 2 SGB VI
Waisenrente	allgemeine Wartezeit von 5 Jahren	des verstorbenen Elternteils	§ 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VI
Erziehungsrente	allgemeine Wartezeit von 5 Jahren	des Versicherten	§ 47 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI

Tabelle 4: Wartezeit für Renten wegen Todes

Die nachfolgende Tabelle 5 fasst in einer Gesamtübersicht die Wartezeiten für die einzelnen Rentenarten zusammen. Welche Wartezeit erfüllt sein muss, ergibt sich aus § 50 SGB VI und den Vorschriften für die jeweilige Rentenart.

Wartezeit	Rentenarten	Gesetzliche Grundlage
5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Regelaltersrente 	§ 35 Satz 1 Nr. 2, § 235 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI
	<ul style="list-style-type: none"> • Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI
	<ul style="list-style-type: none"> • Rente wegen voller Erwerbsminderung 	§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI
	<ul style="list-style-type: none"> • Rente für Bergleute 	§ 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI
	<ul style="list-style-type: none"> • kleine oder große Witwen-/Witwerrente 	§ 46 Abs. 1 und 2 SGB VI
	<ul style="list-style-type: none"> • Waisenrente 	§ 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VI
	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsrente 	§ 47 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI
	<ul style="list-style-type: none"> • Witwen-/Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten 	§ 243 Abs. 1 und 2 SGB VI

Wartezeit	Rentenarten	Gesetzliche Grundlage
20 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt war 	§ 43 Abs. 6 SGB VI
25 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute 	§ 40 Nr. 2, § 238 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 SGB VI
	<ul style="list-style-type: none"> Rente für Bergleute 	§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VI
35 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Altersrente für langjährig Versicherte 	§ 36 Satz 1 Nr. 2, § 236 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI
	<ul style="list-style-type: none"> Altersrente für schwerbehinderte Menschen 	§ 37 Satz 1 Nr. 3, § 236a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI
45 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> Altersrente für besonders langjährig Versicherte 	§ 38 Nr. 2, § 236b Abs. 1 Nr. 2 SGB VI

Tabelle 5: Wartezeit als Anspruchsvoraussetzung für die einzelnen Rentenarten

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Entscheiden Sie durch Ankreuzen, welche Wartezeit für die jeweilige Rente wegen Alters erfüllt sein muss:

Rentenart	allgemeine Wartezeit	20 Jahre	35 Jahre	45 Jahre
Altersrente für schwerbehinderte Menschen				
Regelaltersrente				
Altersrente für langjährig Versicherte				
Altersrente für besonders langjährig Versicherte				

2. Der Versicherte Egon Elch hat bis zu seinem Tode am 30.07.2020 für 59 Kalendermonate Beiträge gezahlt. Seine Witwe, Isolde Elch, möchte für den Monat August 2020 noch einen freiwilligen Beitrag zahlen, damit die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt ist.

Kann die Wartezeit auf diese Weise erfüllt werden?

Bitte wählen Sie unter folgenden Antworten aus:

- Ja, weil auch nach dem Tode die allgemeine Wartezeit durch weitere Beiträge erfüllt werden kann.
- Nein, weil die allgemeine Wartezeit zur Zeit des Todes bereits erfüllt sein muss.
- Ja, weil die Beiträge dann für einen Zeitraum vor dem Tode gezahlt werden.
- Nein, weil die tatsächliche Beitragszahlung zur Zeit des Todes bereits erfolgt sein muss.

3. Wartezeiten bei einzelnen Rentenarten

LERNZIEL

- Sie können bestimmen, welche Rentenarten der allgemeinen Wartezeit oder den Wartezeiten von 15, 20, 25, 35 und 45 Jahren zuzuordnen sind.

Die Prüfung, ob die jeweilige Wartezeit erfüllt ist, erfolgt in Monaten – nicht in Jahren. Dies ist die kleinste Zeiteinheit, es wird also nicht in Tagen gerechnet. Für jedes Jahr werden 12 Monate zugrunde gelegt (§ 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

Beispiel:

Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre.

$$5 \times 12 = 60 \text{ Monate}$$

Ein nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegter Kalendermonat ist nach § 122 Abs. 1 SGB VI als voller Monat anzurechnen. Hat der Versicherte beispielsweise vom 01.01. bis 03.01. und vom 27.02. bis 28.02. Beiträge gezahlt, werden 2 Monate auf die Wartezeit angerechnet.

Je nach Wartezeit werden verschiedene rentenrechtliche Zeiten angerechnet.

Bei der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren und den Wartezeiten von 15, 20 und 35 Jahren werden zusätzlich zu den anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten nach § 51 SGB VI

- Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich (§ 52 Abs. 1 SGB VI),
 - Wartezeitmonate aus einem Rentensplitting unter Ehegatten (§ 52 Abs. 1a SGB VI),
 - Wartezeitmonate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 52 Abs. 2 SGB VI)
- und
- Wartezeitmonate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 244a SGB VI)

angerechnet. Dies gilt nicht für die Wartezeit von 25 Jahren.

Bei der Wartezeit von 45 Jahren können Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich und aus einem Rentensplitting nicht angerechnet werden (§ 51 Abs. 3a Satz 2 SGB VI). Wartezeitmonate aus einer geringfügigen versicherungsfreien bzw. von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigung gem. § 52 Abs. 2 bzw. § 244a SGB VI werden jedoch auch auf diese Wartezeit angerechnet.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen in den Abschnitten 5 bis 7 dieses Studentextes.

3.1 Allgemeine Wartezeit von 5 Jahren

Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI) ist Voraussetzung für:

- die Regelaltersrente,
- Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung
und
- Renten wegen Todes.

3.1.1 Anrechenbare Zeiten

Auf die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren sind Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten anzurechnen (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI).

3.1.2 Wartezeitfiktion

a) bei Altersrenten

Eine Besonderheit stellt die Wartezeitfiktion dar. Für die Regelaltersrente gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt, wenn bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen wurde (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VI). Hier kann somit auf die Prüfung der Wartezeit von 5 Jahren verzichtet werden.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind nach § 33 Abs. 3 SGB VI

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- Rente für Bergleute.

Beispiel 1:

Der Versicherte Peter Putzig, geb. am 13.11.1969, arbeitete vom 01.04.1991 bis 15.06.1993 bei der Firma Blitz-Blank und zahlte dafür insgesamt 27 Monate Pflichtbeiträge. Vorher war er nicht rentenversichert. Am 16.06.1993 verunglückte er auf dem Weg zur Arbeit (Arbeitsunfall) und ist seit diesem Zeitpunkt voll erwerbsgemindert.

Die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren für die Rente wegen voller Erwerbsminderung war mit diesen 27 Monaten an Beitragszeiten nicht erfüllt; sie gilt aber auf Grund des Arbeitsunfalls nach § 53 Abs. 1 SGB VI als vorzeitig erfüllt (vgl. Abschnitt 8.2), so dass eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt wird.

Während des Rentenbezugs sind keine weiteren Beiträge gezahlt worden. Der Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung fällt nach Erreichen der Regelaltersgrenze, hier also am 30.11.2036 weg. Die allgemeine Wartezeit für die Regelaltersrente wäre nicht erfüllt, und Herr Putzig könnte keine Rente erhalten. Aber: Die allgemeine Wartezeit für die Regelaltersrente gilt als erfüllt (Wartezeitfiktion), weil bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt wurde (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VI).

b) bei Hinterbliebenenrenten

Die Wartezeitfiktion gilt auch für eine Hinterbliebenenrente, wenn der Versicherte bis zu seinem Tode eine Rente bezogen hat (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI).

Die Erziehungsrente ist zwar eine Rente wegen Todes; sie gehört jedoch nicht zu den Hinterbliebenenrenten, weil sie eine Rente aus eigener Versicherung ist. Das bedeutet, dass die Wartezeitfiktion des § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI bei Erziehungsrenten keine Anwendung findet.

Beispiel 2:

Der Versicherte Lars Luft, geb. am 13.09.1981, verheiratet, ein Kind, studierte bis zum 30.09.2010 an der Universität Hannover. Vom 01.11.2010 bis 02.10.2011 arbeitete er im Flughafen Hannover und zahlte für 12 Monate Pflichtbeiträge. Am 03.10.2011 verunglückte er bei seinem Freizeithobby Gleitschirmfliegen so schwer, dass er von diesem Zeitpunkt an voll erwerbsgemindert ist.

Die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren für die Rente wegen voller Erwerbsminderung wäre mit diesen 12 Monaten an Beitragszeiten nicht erfüllt; sie ist aber nach § 53 Abs. 2 SGB VI vorzeitig erfüllt (vgl. Abschnitt 8.3), so dass eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt wird.

Während des Bezugs der Rente wegen voller Erwerbsminderung sind keine weiteren Beiträge gezahlt worden. Am 13.03.2020 stürzte Herr Luft mit einem Heißluftballon ab und war auf der Stelle tot. Die allgemeine Wartezeit für die Witwen- und Waisenrente wäre weder tatsächlich noch vorzeitig erfüllt und die Hinterbliebenen könnten keine Rente erhalten. Aber: Sie gilt als erfüllt (Wartezeitfiktion), weil der Versicherte bis zum Tod eine Rente bezogen hat (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI).

3.2 Wartezeit von 15 Jahren

Die Wartezeit von 15 Jahren ist versicherungsrechtliche Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

3.2.1 Anrechenbare Zeiten

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden nach § 51 Abs. 1 und 4 SGB VI Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet.

3.3 Wartezeit von 20 Jahren

Die Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist (§ 50 Abs. 2 SGB VI). Ist die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung erfüllt, ergibt sich jedoch für den Versicherten kein Wahlrecht zwischen einer Rente nach § 43 Abs. 2 oder Abs. 6 SGB VI.

3.3.1 Anrechenbare Zeiten

Auf die Wartezeit von 20 Jahren werden nach § 51 Abs. 1 SGB VI Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet. Weiterhin werden Ersatzzeiten angerechnet (§ 51 Abs. 4 SGB VI).

3.4 Wartezeit von 25 Jahren

Die Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für:

- die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI)
- und
- die Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI).

3.4.1 Anrechenbare Zeiten

Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden

- Kalendermonate mit Beitragszeiten für eine Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage (§ 51 Abs. 2 SGB VI),
- Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist (§ 244 Abs. 4 SGB VI)
- sowie
- Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 4 SGB VI)

angerechnet. Wegen der Besonderheiten des Knappschaftsrechts wird auf den Studientext Nr. 35 „Knappschaftsrecht II: Leistungen“ verwiesen.

3.5 Wartezeit von 35 Jahren

Die Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzung für:

- die Altersrente für langjährig Versicherte (§ 50 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI)
- und
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI).

3.5.1 Anrechenbare Zeiten

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (§ 51 Abs. 3 SGB VI). Rentenrechtliche Zeiten sind nach § 54 Abs. 1 und 4 SGB VI Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit) und Berücksichtigungszeiten.

Sind in einem Kalendermonat mehrere verschiedene rentenrechtliche Zeiten anzurechnen (zum Beispiel Ersatzzeit bis 15.01., Beitragszeit ab 16.01.), kann der Kalendermonat nur einmal gezählt werden.

3.6 Wartezeit von 45 Jahren

Die Wartezeit von 45 Jahren ist Voraussetzung für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 50 Abs. 5 SGB VI).

Die anrechenbaren Zeiten wurden durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) neu geregelt. Dieses Gesetz ist zum 01.07.2014 in Kraft getreten.

3.6.1 Anrechenbare Zeiten

Folgende rentenrechtliche Zeiten werden gem. § 51 Abs. 3a SGB VI auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet:

1. Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten des Bezugs von
 - a. Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,
 - b. Leistungen bei Krankheit
und
 - c. Übergangsgeld,
soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind
4. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind.

Angerechnet werden auch Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 4 SGB VI).

Ebenfalls können hier auch Wartezeitmonate aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung (§ 244a SGB VI) bzw. Wartezeitmonate aus einer geringfügigen Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 52 Abs. 2 SGB VI), auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden.

Nicht angerechnet werden jedoch Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting nach § 52 Abs. 1 und 1a SGB VI (§ 51 Abs. 3a Satz 2 SGB VI).

3.6.1.1 Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit

Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung nach § 1 SGB VI oder aufgrund einer selbständigen Tätigkeit nach § 2 SGB VI gezahlt worden sind.

Als Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zählen nach § 55 Abs. 2 SGB VI auch folgende Zeiten:

1. Freiwillige Beiträge, die als Pflichtbeiträge gelten

Hierbei handelt es sich um

- freiwillige Beiträge von Pflegepersonen in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 (§ 279e SGB VI in der Fassung bis 31.12.2011),
 - nachgezahlte freiwillige Beiträge für Strafverfolgungsmaßnahmen, die als Pflichtbeiträge gelten (§ 205 Abs. 1 Satz 3 SGB VI)
- oder
- Beiträge aufgrund eines Schadensersatzanspruchs nach § 119 Abs. 3 SGB X.

Beiträge aufgrund einer freiwilligen Versicherung nach § 7 SGB VI sind nur freiwillige Beiträge und gelten nie als Pflichtbeiträge.

2. Pflichtbeiträge, für die aus den in § 3 oder § 4 SGB VI genannten Gründen Beiträge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten

Hierbei handelt es sich um

- Zeiten der Kindererziehung (§ 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 56, 249 und 249a SGB VI),
 - Zeiten der Pflegetätigkeit ab 01.04.1995 (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI),
 - Zeiten des Wehr- und Zivildienstes (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI),
 - Zeiten in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (§ 3 Satz 1 Nr. 2a SGB VI),
 - Zeiten des Bezugs von Übergangsgebühren als ehemalige Soldaten auf Zeit (§ 3 Satz 1 Nr. 2b SGB VI) (Inkrafttreten erst ab 01.01.2021),
 - Zeiten des Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI),
 - Zeiten des Bezugs von Leistungen im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer nach § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgten Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen (§ 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI),
 - Zeiten des Bezugs von Vorruhestandsgeld (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI)
- und
- Zeiten der Antragspflichtversicherung (§ 4 SGB VI).

Eine Berücksichtigung von Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe kommt hingegen nach § 244 Abs. 3 Satz 1 SGB VI nicht in Betracht.

3. Beiträge für Anrechnungszeiten, die ein Leistungsträger mitgetragen hat

Hierbei handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten nach § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, für die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 der Versicherte und auch ein Leistungsträger Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt haben. Dies galt bei Bezug von Krankengeld und Verletztengeld.

Weiterhin gelten folgende Zeiten aufgrund des Gesetzestextes („Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind...“) ebenfalls als Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung:

- Pflichtbeiträge in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen (z. B. Krankengeldbezug ab dem 13. Kalendermonat, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld) nach § 247 Abs. 2 SGB VI,
- fiktive Zeiten einer beruflichen Ausbildung in der Zeit vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 (§ 247 Abs. 2a SGB VI).

3.6.1.2 Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten sind:

- Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten 10. Lebensjahr (§ 57 SGB VI)
und
- Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen (§ 249b SGB VI) vom 01.01.1992 bis 31.03.1995.

3.6.1.3 Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung

Folgende Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung werden auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet, wenn sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind:

- Arbeitslosengeld,
- Unterhaltsgeld,
- Übergangsgeld,
- Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe,
- Altersübergangsgeld,
- Kurzarbeitergeld (Struktur-, Transfer-, Saisonkurzarbeitergeld),
- Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld,
- Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld.

Diese Zeiten sind Pflichtbeitragszeiten, wenn Versicherungspflicht ab dem 01.01.1992 nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI oder auf Antrag nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bestanden hat oder die Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 Pflichtbeiträge gezahlt hat (§ 247 Abs. 2 SGB VI).

In den anderen Zeiträumen können solche Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (bis zum 30.06.1978) oder § 252 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI (vom 01.01.1983 bis 31.12.1991) Anrechnungszeiten sein. Wenn sie Anrechnungszeiten sind, sind sie auch auf die Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen.

Wichtig ist jedoch der Bezug von Entgeltersatzleistungen. Eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen kann nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden.

Solche Zeiten (egal ob Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten) sind jedoch **nicht** anzurechnen, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen. Hier bestehen jedoch Ausnahmen, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers eingetreten ist. Dann werden diese Zeiten auch in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn angerechnet.

Nicht angerechnet werden jedoch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II (§ 244 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

Aus den gespeicherten Versicherungsverläufen bei den Rentenversicherungsträgern kann nicht in allen Fällen mehr nachvollzogen werden, ob der Versicherte tatsächlich Leistungen bezogen hat bzw. ob er zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Dies spielt aber für die Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren eine große Rolle.

Hier sollte der Versicherte nachweisen, welche Leistungen er bezogen hat. Kann der Versicherte einen Nachweis nicht vorlegen, genügt es nach § 244 Abs. 3 Satz 2 SGB VI für Zeiten vor dem 01.01.2001, dass der Bezug von Arbeitslosengeld (oder Unterhaltsgeld, Übergangsgeld o.ä.) glaubhaft gemacht wird. Dies bedeutet, dass in einschlägigen Fällen von einem Leistungsbezug auszugehen ist, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen für den Bezug von z.B. Arbeitslosengeld erfüllt gewesen sein können. Anhand von Tabellen kann zum Beispiel die Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld (ab 1957) ermittelt werden.

3.6.1.4 Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und wegen des Bezugs von Übergangsgeld

Leistungen bei Krankheit sind Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld.

Diese Zeiten sind Pflichtbeitragszeiten, wenn

- ab dem 01.01.1992 Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI oder auf Antrag nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bestanden hat
oder
- in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 der Versicherte und auch ein Leistungsträger Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt haben (§ 247 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)
oder
- ein Sozialleistungsträger in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 Pflichtbeiträge gezahlt hat (§ 247 Abs. 2 SGB VI).

In den übrigen Zeiträumen oder wenn keine Versicherungspflicht bestanden hat, können solche Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit oder Übergangsgeld nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 252 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI Anrechnungszeiten sein. Wenn sie Anrechnungszeiten sind, sind sie auch auf die Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen.

Wurde Krankengeld oder Übergangsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe bezogen, ist dies für die Anrechnung auf diese Wartezeit unschädlich.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen sind jedoch nicht anzurechnen.

Auch hier gilt § 244 Abs. 3 Satz 2 SGB VI. Das heißt, dass der Bezug von Leistungen bei Krankheit glaubhaft gemacht werden kann und die Zeiten dann auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden können.

3. Wartezeiten bei einzelnen Rentenarten

3.6.1.5 Zeiten mit freiwilligen Beiträgen

Zeiten mit freiwilligen Beiträgen werden nur auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten nach § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorhanden sind (§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 SGB VI). Es müssen somit 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

Welche Zeiten hier genau auf die 18 Jahre anzurechnen sind, entnehmen Sie bitte den vorherigen Erläuterungen unter Punkt 3.6.1.1. Zusätzlich werden auf die 18 Jahre auch Pflichtbeitragszeiten bei Bezug von Arbeitslosengeld angerechnet. Die Anrechnung erfolgt selbst dann (im Gegensatz zur Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren), wenn die Pflichtbeitragszeiten bei Bezug von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen. Dies gilt jedoch nicht für Pflichtbeitragszeiten bei Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II; diese Zeiten werden weder innerhalb noch außerhalb der letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn angerechnet.

Bei den 18 Jahren werden Wartezeitmonate nach § 52 bzw. § 244 Abs. 2 SGB VI (Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting oder aus einer geringfügigen versicherungsfreien bzw. von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigung) nicht berücksichtigt.

Werden in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn freiwillige Beiträge gezahlt, die gleichzeitig neben einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit liegen, werden diese freiwilligen Beiträge nicht berücksichtigt. Dies gilt nur in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn und auch nur, wenn die Zeit der Arbeitslosigkeit Anrechnungszeit ist.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

3. Für welche Rentenarten ist die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit Voraussetzung? (Die knappschaftlichen Besonderheiten sollen dabei keine Beachtung finden).
4. Wofür ist die Wartezeit von 15 Jahren Voraussetzung?
5. Nennen Sie die Rentenarten, für die eine Wartezeit von 35 Jahren vorgesehen ist.

4. Anrechenbare Zeiten

LERNZIEL

- Sie können die zur Erfüllung der Wartezeit anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten erklären und die Anzahl der jeweils zu berücksichtigenden Monate feststellen.

4.1 Rentenrechtliche Zeiten (Allgemeines)

Die Vorschrift des § 51 SGB VI bestimmt, mit welchen der in § 54 SGB VI genannten rentenrechtlichen Zeiten die verschiedenen Wartezeiten erfüllt werden können. In § 54 Abs. 1 SGB VI wird der Begriff der rentenrechtlichen Zeiten definiert. Es handelt sich um Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten.

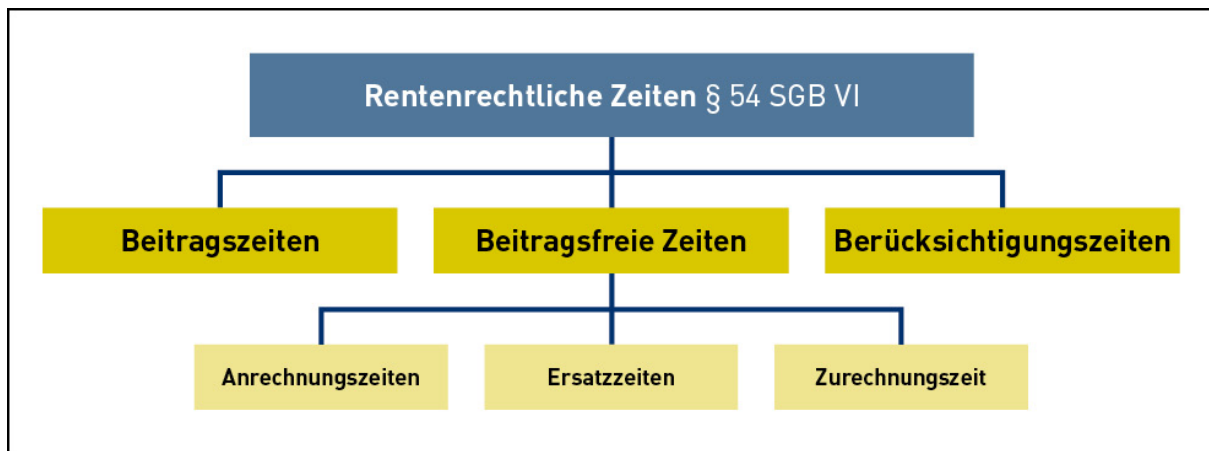


Abbildung 1: Rentenrechtliche Zeiten

4.2 Beitragszeiten

Nach § 51 Abs. 1 SGB VI sind Beitragszeiten grundsätzlich auf alle Wartezeiten anzurechnen. Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden jedoch nur Beitragszeiten für eine Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet (§ 51 Abs. 2 SGB VI).

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden nur bestimmte Pflichtbeitragszeiten und unter bestimmten Voraussetzungen auch Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen angerechnet (§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 SGB VI). Zu weiteren Erläuterungen wird auf Punkt 3.6.1 dieses Studientextes verwiesen.

Beitragszeiten sind nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VI Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge nach Bundesrecht gezahlt worden sind bzw. Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

Beitragszeiten sind ab 01.01.1992 auch Zeiten, in denen gleichzeitig Kinderberücksichtigungszeiten oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Voraussetzung für die Beitragszeit ist, dass zusätzliche Entgeltpunkte nach § 70 Abs. 3a Buchstabe b SGB VI ermittelt wurden. Erläuterungen hierzu finden Sie in den Studentexten Nr. 20 „Rentenrechtliche Zeiten“ sowie Nr. 21 „Rentenberechnung“.

In § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI wird zwischen vollwertigen und beitragsgeminderten Zeiten differenziert. Für die Erfüllung der Wartezeit muss keine Unterscheidung zwischen Zeiten mit vollwertigen Beiträgen und beitragsgeminderten Zeiten erfolgen. Nur bei der Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen der Rentenberechnung ist dieser Unterschied von Bedeutung. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind (§ 54 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Zudem gelten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung als beitragsgeminderte Zeiten (§ 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).

Es gibt jedoch nicht nur Beitragszeiten, die gem. § 55 Abs. 1 SGB VI angerechnet werden können. Beitragszeiten sind zum Beispiel auch Zeiten, die nach §§ 247 und 248 SGB VI angerechnet werden können. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Studentext Nr. 20 „Rentenrechtliche Zeiten“.

Folgende Abbildung zeigt einen Überblick über die Beitragszeiten:

Beitragszeiten nach Reichsrecht bis 08.05.1945 im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches	§ 247 Abs. 3 SGB VI
Beitragszeiten nach Bundesrecht ab 09.05.1945 in den „alten“ Bundesländern ab 01.01.1992 in den „neuen“ Bundesländern	§ 55 Abs. 1 SGB VI
Beitragszeiten, die denen nach Bundesrecht gleichstehen 09.05.1945 bis 31.12.1991 in der ehemaligen DDR (Beitrittsgebiet)	§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) Überwiegend Beitragszeiten in den osteuropäischen Ländern, die u.a. von Spätaussiedlern geltend gemacht werden können.	§§ 15 und 16 FRG
europäische und außer-europäische Vertragszeiten (Sozialversicherungsabkommen mit verschiedenen Staaten, EWG-Verordnungen)	Verträge, über- oder zwischenstaatliches Recht

Abbildung 2: Die Beitragszeiten im Überblick

4.3 Beitragsfreie Zeiten

Beitragsfreie Zeiten sind nach § 54 Abs. 4 SGB VI Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und die Zurechnungszeit.

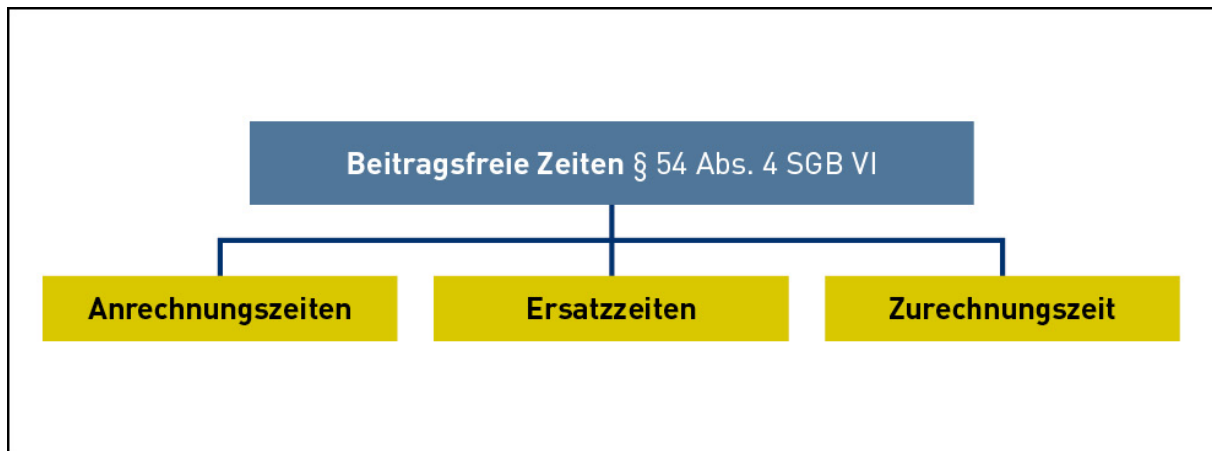


Abbildung 3: Die beitragsfreien Zeiten

4.3.1 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind nach § 51 Abs. 4 SGB VI wie die Beitragszeiten auf alle Wartezeiten anzurechnen.

Ersatzzeiten spielen heute kaum noch eine Rolle. Sie sollten in der Vergangenheit hauptsächlich Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs auf das Versicherungsleben ausgleichen. So können beispielsweise der Militärische Dienst, eine Kriegsgefangenschaft, Internierung und Verschleppung sowie Verfolgungszeiten durch den nationalsozialistischen Staat Ersatzzeiten nach § 250 SGB VI sein.

4.3.2 Anrechnungszeiten

Nach § 51 Abs. 3 SGB VI sind auf die Wartezeit von 35 Jahren alle rentenrechtlichen Zeiten anrechenbar, somit auch Anrechnungszeiten.

Weiterhin werden auf die Wartezeit von 45 Jahren Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung sowie wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld angerechnet (§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Nicht angerechnet werden jedoch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II (§ 244 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

Anrechnungszeiten spielen also für die Erfüllung der Wartezeit bei der Altersrente für langjährig Versicherte, der Altersrente für schwerbehinderte Menschen und der Altersrente für besonders langjährig Versicherte eine Rolle.

Nachfolgend sind die wesentlichen Tatbestände, die als Anrechnungszeiten angerechnet werden können, im Überblick aufgeführt (vgl. im Übrigen Studententext Nr. 20 „Rentenrechtliche Zeiten“).

Folgende Anrechnungszeiten können auf die Wartezeit von 35 Jahren anrechnet werden:

- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),
- Krankheitszeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB VI),
- Zeiten der Schwangerschaft und Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI),
- Zeiten der Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI),
- Zeiten der Ausbildungssuche (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI),
- Zeiten einer schulischen Ausbildung (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI)
 - * Schulausbildung
 - * Fachschulausbildung
 - * Hochschulausbildung
 - * berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Rentenbezugszeiten (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI),
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI).

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden nur folgende Anrechnungszeiten angerechnet:

- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), wenn tatsächlich Leistungen (Krankengeld, Übergangsgeld) bezogen wurden
und
- Zeiten der Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), wenn tatsächlich Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld usw. bezogen wurde (kein Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II).

Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden sogar nur Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus angerechnet, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist (§ 244 Abs. 4 SGB VI).

MERKE

- Alle Anrechnungszeiten sind nur bei der Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36 und 236 SGB VI) und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37 und 236a SGB VI) auf die Wartezeit von 35 Jahren anzurechnen.
- Bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38 und 236b SGB VI) werden nur Anrechnungszeiten mit Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet.

4.3.3 Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit zählt zu den beitragsfreien Zeiten nach § 54 Abs. 4 SGB VI und wäre damit grundsätzlich wie Anrechnungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren bei der Altersrente für langjährig Versicherte und der Altersrente für schwerbehinderte Menschen anzurechnen.

Nach § 59 Abs. 1 SGB VI ist Zurechnungszeit die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Hier gab es eine Rechtsänderung zum 01.01.2019. Daher ist außerdem § 253a SGB VI maßgebend. Bei einem Rentenbeginn bis zum 31.12.2018 bzw. dem Tod des Versicherten bis zum 31.12.2018 endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 62. Lebensjahres und 3 Monaten. Im Jahr 2019 endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres und 8 Monaten. In der Zeit von 2020 bis 2030 wird die Zurechnungszeit schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Bei einer Altersrente kann also keine Zurechnungszeit bestehen, weil die Voraussetzungen dafür gar nicht erfüllt sein können (keine Rente wegen Erwerbsminderung und keine Rente wegen Todes).

Somit spielt die Zurechnungszeit bei der Prüfung der Wartezeit keine Rolle.

4.4 Berücksichtigungszeiten

Zu den rentenrechtlichen Zeiten zählen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI abschließend noch die Berücksichtigungszeiten.

Berücksichtigungszeiten sind nach § 51 Abs. 3 SGB VI auf die Wartezeit von 35 Jahren und damit für die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen anzurechnen.

Weiterhin sind Berücksichtigungszeiten nach § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 SGB VI auf die Wartezeit von 45 Jahren und damit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte anzurechnen.

Berücksichtigungszeiten sind:

- Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten 10. Lebensjahr (§ 57 SGB VI)
- und
- Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen (§ 249b SGB VI) vom 01.01.1992 bis 31.03.1995.

MERKE

- Berücksichtigungszeiten sind bei der Altersrente für langjährig Versicherte und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen auf die Wartezeit von 35 Jahren und bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte auf die Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen.

Rentenart	Wartezeit	Anrechenbare Zeiten
Regelaltersrente §§ 35, 235 SGB VI	5 Jahre = 60 Monate	- Beitragszeiten - Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI)
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung § 43 Abs. 1, § 240 SGB VI	5 Jahre = 60 Monate	- Beitragszeiten - Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI)
Rente wegen voller Erwerbsminderung § 43 Abs. 2 SGB VI	5 Jahre = 60 Monate	- Beitragszeiten - Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI)
Rente wegen voller Erwerbsminderung § 43 Abs. 6 SGB VI	20 Jahre = 240 Monate	- Beitragszeiten - Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI)
Witwen-/Witwerrente §§ 46, 242a, 243, 243a, 303 SGB VI	5 Jahre = 60 Monate	- Beitragszeiten - Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI)
Erziehungsrente § 47 SGB VI	5 Jahre = 60 Monate	- Beitragszeiten - Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI)
Waisenrente § 48 SGB VI	5 Jahre = 60 Monate	- Beitragszeiten - Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI)
Altersrente für langjährig Versicherte §§ 36, 236 SGB VI	35 Jahre = 420 Monate	- Beitragszeiten - Ersatzzeiten - Anrechnungszeiten - Berücksichtigungszeiten (§ 51 Abs. 3 SGB VI)
Altersrente für schwerbehinderte Menschen §§ 37, 236a SGB VI	35 Jahre = 420 Monate	- Beitragszeiten - Ersatzzeiten - Anrechnungszeiten - Berücksichtigungszeiten (§ 51 Abs. 3 SGBVI)

Rentenart	Wartezeit	Anrechenbare Zeiten
Altersrente für besonders langjährig Versicherte §§ 38, 236b SGB VI	45 Jahre = 540 Monate	<ul style="list-style-type: none">- Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit- Berücksichtigungszeiten- Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld; ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind- Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 3a und 4, § 244 Abs. 3 Satz 1 SGB VI)

Tabelle 6: Auf die Wartezeit anrechenbare Zeiten in Bezug auf die einzelne Rentenart nach § 50 SGB VI

Wegen der Besonderheiten für die knappschaftlichen Sonderleistungen wird auf den Studententext Nr. 35 „Knappschaftsrecht II: Leistungen“ verwiesen.

Beispiel 1:

Die Versicherte Elfriede Lange, geb. 10.08.1958, beantragt am 17.06.2020 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI. Die Rente soll am 01.09.2020 beginnen.

Versicherungsverlauf:

Anrechnungszeiten wegen Zeiten der Schulausbildung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI 10.08.1975 – 31.07.1976

Beitragszeit nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI 01.08.1976 – 30.06.1979

Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI 15.09.1979 – 26.04.1981

Geburt von Kindern am 15.07.1984 und 22.03.1987:

Beitragszeiten wegen Kindererziehung (§ 55 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 56, 249 SGB VI) 01.08.1984 – 31.01.1987
01.04.1987 – 30.09.1989

Kinderberücksichtigungszeiten nach § 57 SGB VI 15.07.1984 – 21.03.1997

Beitragszeit nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI 01.10.2000 – 31.12.2015

Lösung:

Für die beantragte Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI eine Wartezeit von 35 Jahren (= 420 Monate nach § 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) erforderlich. Auf diese Wartezeit werden alle Kalendermonate (KM) mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (§ 51 Abs. 3 SGB VI).

Rentenrechtliche Zeiten, soweit sie für diese Wartezeit relevant sind, sind nach § 54 Abs. 1 und 4 SGB VI:

- Beitragszeiten,
- Ersatzzeiten,
- Anrechnungszeiten und
- Berücksichtigungszeiten.

Die Versicherte hat folgende anrechenbare Beitragszeiten, Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten zurückgelegt:

Anrechnungszeiten:	10.08.1975 – 31.07.1976	12 KM*
Beitragszeiten:	01.08.1976 – 30.06.1979	35 KM
Anrechnungszeiten:	15.09.1979 – 26.04.1981	20 KM*
Berücksichtigungszeiten:	15.07.1984 – 31.07.1984	1 KM*
Beitragszeiten:	01.08.1984 – 31.01.1987	30 KM
Berücksichtigungszeiten:	01.02.1987 – 31.03.1987	2 KM
Beitragszeiten:	01.04.1987 – 30.09.1989	30 KM
Berücksichtigungszeiten:	01.10.1989 – 21.03.1997	90 KM*
Beitragszeiten:	01.10.2000 – 31.12.2015	<u>183 KM</u>
		403 KM

* Nach § 122 Abs. 1 SGB VI gelten teilweise belegte Kalendermonate als volle Monate.

Bei dieser Wartezeit spielt es keine Rolle, ob Sie die jeweiligen Kalendermonate der Beitragszeit oder der Berücksichtigungszeit zuordnen. Es ist nicht erforderlich, eine Rangfolge der Anrechnung (zum Beispiel erst Beitragszeiten, dann Anrechnungszeiten, dann Berücksichtigungszeiten) bei der Wartezeit vorzunehmen. Dies ist nur bei der Berechnung der Rente wichtig.

Die Wartezeit von 35 Jahren (420 Monate) ist mit 403 Monaten nicht erfüllt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

6. Welche rentenrechtlichen Zeiten sind auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbar?
7. Wie viele Monate benötigt man, um die allgemeine Wartezeit zu erfüllen?
8. Herr Wilfried Meier stellt einen Rentenantrag; gewünschter Rentenbeginn: 01.08.2020.
Versicherungsverlauf:
- | | |
|---|-------------------------|
| Pflichtbeitragszeiten (Beschäftigung) | 01.09.1972 – 31.03.1975 |
| Anrechnungszeiten wegen Bezug von Arbeitslosengeld | 02.04.1975 – 31.07.1975 |
| Pflichtbeitragszeiten (Beschäftigung) | 01.08.1975 – 18.11.2004 |
| Pflichtbeitragszeiten (Bezug von Krankengeld) | 19.11.2004 – 08.04.2006 |
| Pflichtbeitragszeiten (Bezug von Arbeitslosengeld) | 09.04.2006 – 08.04.2008 |
| Pflichtbeitragszeiten (Bezug von Arbeitslosengeld II) | 01.05.2008 – 31.12.2010 |
| Anrechnungszeiten wegen Bezug von Arbeitslosengeld II | 01.01.2011 – 31.07.2020 |
- a) Bitte prüfen Sie, ob die Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllt ist.
- b) Bitte prüfen Sie, ob die Wartezeit für die Altersrente für langjährig Versicherte erfüllt ist.

5. Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich

LERNZIEL

- Sie können die Anzahl der Monate feststellen bzw. berechnen, die sich aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich nach § 52 Abs. 1 SGB VI ergeben und auf die Wartezeit anzurechnen sind.

Zusätzlich zu den anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten können aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich Wartezeitmonate nach § 52 Abs. 1 SGB VI auf die Wartezeit angerechnet werden. Dies gilt für alle Wartezeiten mit Ausnahme der Wartezeit von 25 Jahren (§ 51 Abs. 2 SGB VI) und 45 Jahren (§ 51 Abs. 3a Satz 2 SGB VI).

5.1 Versorgungsausgleich

Bei einer Scheidung hat jeder Ehepartner seine während der Ehe erworbenen Rentenansprüche zur Hälfte an den anderen abzugeben. Dies nennt man Versorgungsausgleich. Mit dem Versorgungsausgleich wird also eine gerechte Teilung der in der Ehe erworbenen Rentenansprüche durchgeführt.

Der Versorgungsausgleich ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Familiengerichts wirksam ist (§ 52 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Diese liegt vor, wenn das Verfahren nach Ablauf der Rechtsmittelfrist abgeschlossen wurde, das Urteil also rechtskräftig ist.

Den Versorgungsausgleich gibt es seit dem 01.07.1977. Bei Scheidungen bis zum 30.06.1977 wurde kein Versorgungsausgleich durchgeführt. In diesen Fällen besteht ggf. ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI).

5.1.1 Recht ab dem 01.09.2009

Vom Versorgungsausgleich sind nicht nur die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Rentenansprüche betroffen. Beim Versorgungsausgleich werden grundsätzlich sämtliche in der Ehe erworbenen Versorgungsrechte, also auch in der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge oder in der Beamtenversorgung, jeweils zur Hälfte geteilt.

Der Rentenversicherungsträger ermittelt den Ehezeitanteil der Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Ansprüche werden nicht in Euro-Beträgen sondern in sogenannten Entgeltpunkten (EP) ermittelt. Bezüglich der Einzelheiten zur Berechnung von Entgeltpunkten wird auf den Studententext Nr. 21 „Rentenberechnung“ verwiesen.

Anhand der Auskünfte der Rentenversicherungsträger bestimmt das Familiengericht, wie der Versorgungsausgleich durchzuführen ist.

Eine sogenannte interne Teilung liegt vor, wenn innerhalb eines Versorgungssystems (zum Beispiel innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung) die Anrechte zwischen den Ehegatten geteilt werden.

In Ausnahmefällen kann auch eine sogenannte externe Teilung erfolgen. Die Teilung erfolgt dann nicht intern beim selben Versorgungsträger, sondern es wird für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger begründet. Dies erfolgt regelmäßig durch eine zweckgebundene Abfindung und Einzahlung eines Kapitalbetrages bei einem anderen Versorgungsträger. Zum Beispiel kann die externe Teilung von einer betrieblichen Altersversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung vom Familiengericht angeordnet werden.

Wegen der Einzelheiten hinsichtlich des Versorgungsausgleichs wird auf den Studientext Nr. 23 „Versorgungsausgleich“ verwiesen.

Beispiel:

Rentenanwartschaften des Ehemannes in der Ehezeit: 10 EP

Rentenanwartschaften der Ehefrau in der Ehezeit: 4 EP

Der Ehemann ist ausgleichspflichtig in Höhe von 5 EP (die Hälfte von 10 EP) und die Ehefrau somit ausgleichsberechtigt in Höhe von 5 EP.

Die Ehefrau ist ausgleichspflichtig in Höhe von 2 EP (die Hälfte von 4 EP) und der Ehemann somit ausgleichsberechtigt in Höhe von 2 EP.

Der Rentenversicherungsträger führt eine Verrechnung dieser Entgeltpunkte durch, sodass unter dem Strich der Ehemann 3 EP ($- 5 \text{ EP} + 2 \text{ EP}$) abgeben muss und der Ehefrau 3 EP ($+ 5 \text{ EP} - 2 \text{ EP}$) gutgeschrieben werden.

Der Ehemann ist somit insgesamt ausgleichspflichtig und die Ehefrau insgesamt ausgleichsberechtigt.

§ 52 Abs. 1 SGB VI hat nur für die ausgleichsberechtigte Person Bedeutung, bei der nach durchgeführtem Versorgungsausgleich ein alleiniger Zuschlag oder nach Verrechnung ein Zuwachs an Entgeltpunkten zu berücksichtigen ist. Beim Ausgleichspflichtigen vermindern sich allerdings nicht die auf die Wartezeit anzurechnenden Monate.

Diese sich aus dem Versorgungsausgleich beim Berechtigten nach § 52 Abs. 1 SGB VI ergebenden Monate sind jedoch nur bei der Prüfung der Wartezeit (bei Renten oder Rehabilitation) zu berücksichtigen. Sie stellen keine eigenständige rentenrechtliche Zeit dar; sie sind weder Pflichtbeiträge noch freiwillige Beiträge. Mit ihnen können nicht besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen (wie zum Beispiel 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI oder Anwartschaftserhaltungszeiten nach § 241 Abs. 2 SGB VI) erfüllt werden.

5.1.2 Recht bis zum 31.08.2009

Wurde ein Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht durchgeführt, wurden die Rentenanwartschaften vom Familiengericht in Euro-Beträgen, nicht in Entgeltpunkten, ausgeglichen. Die übertragenen Euro-Beträge wurden aber in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Entgeltpunkte wurden ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften (DM- oder Euro-Betrag) durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wurde (§ 76 Abs. 4 SGB VI).

Beispiel:

Übertragene Rentenanwartschaft 214,55 €

Ende der Ehezeit 31.03.2008

Der aktuelle Rentenwert (aRW) bei Ende der Ehezeit beträgt 26,27 €

Umrechnung der übertragenen Anwartschaft in Entgeltpunkte:

214,55 € : 26,27 € = 8,16711 Entgeltpunkte

= 8,1671 Entgeltpunkte (§ 121 Abs. 1 SGB VI)

MERKE

- Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die sich nach § 52 Abs. 1 SGB VI ergebenden Monate die erforderliche Wartezeit entweder allein oder mit den eigenen anrechenbaren Zeiten erfüllt werden kann.

5.2 Errechnung der Wartezeitmonate

Zur Ermittlung der Wartezeitmonate nach § 52 Abs. 1 SGB VI sind Entgeltpunkte aus intern und extern geteilten Rentenanwartschaften heranzuziehen, soweit die gesetzliche Rentenversicherung betroffen ist. (Eine Unterscheidung zwischen Entgeltpunkten und Entgeltpunkten Ost in der allgemeinen oder knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt hier nicht.)

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VI werden bei einem allein zugunsten des Versicherten durchgeführten Versorgungsausgleichs die zusätzlichen Wartezeitmonate ermittelt, indem die Entgeltpunkte für übertragene oder begründete Rentenanwartschaften durch die Zahl 0,0313 geteilt werden.

Nach § 121 Abs. 3 SGB VI ist der Wert vor der ersten Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn sich in den ersten 4 Dezimalstellen eine der Zahlen 1 bis 9 ergibt. Somit werden immer volle Kalendermonate berechnet.

Beispiel 1:

Durch interne Teilung wurden der Versicherten 5,0000 EP in der allgemeinen Rentenversicherung übertragen.

5,0000 EP : 0,0313 = 159,7444

= 160 Monate (Rundung nach § 121 Abs. 3 SGB VI)

Wurde ein Versorgungsausgleich sowohl zugunsten als auch zulasten des Versicherten durchgeführt, ergeben sich nur zusätzliche Wartezeitmonate, wenn nach Verrechnung ein Zuwachs an Entgeltpunkten verbleibt (§ 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Dieser Zuwachs ist dann durch die Zahl 0,0313 zu teilen. Der Wertzuwachs ergibt sich also aus der Differenz zwischen den Zuschlägen und Abschlägen sämtlicher Entgeltpunkte aller Entgeltpunktarten. Hier erfolgt keine Unterscheidung zwischen Entgeltpunkten und Entgeltpunkten Ost in der allgemeinen oder knappschaftlichen Rentenversicherung.

Beispiel 2:

Durch interne Teilung wurden zugunsten der Versicherten 5,0000 EP in der allgemeinen Rentenversicherung übertragen.

Durch interne Teilung wurden zulasten der Versicherten 2,0000 EP in der allgemeinen Rentenversicherung übertragen.

Ermittlung des Zuwachses an EP:

Zuschlag an EP	5,0000 EP
Abschlag an EP	<u>- 2,0000 EP</u>
Zuwachs nach Verrechnung	3,0000 EP

Ermittlung der Wartezeitmonate aus dem Zuwachs:

$$3,0000 \text{ EP} : 0,0313 = 95,8466$$
$$= 96 \text{ Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)}$$

5.3 Begrenzung

Die errechneten Wartezeitmonate nach § 52 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SGB VI dürfen zusammen mit den in der Ehezeit bereits vorhandenen anrechenbaren Wartezeitmonaten die Monate der Ehezeit nicht übersteigen (§ 52 Abs. 1 Satz 5 SGB VI).

Als Ehezeit gilt nach § 3 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) die Zeit vom Beginn des Monats der Eheschließung bis zum Ende des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehegatten.

Bei der Wartezeit von 5, 15 und 20 Jahren sind Kalendermonate mit Beitrags- und Ersatzzeiten anrechenbar (§ 51 Abs. 1 und 4, § 244 Abs. 2 SGB VI). Bei der Wartezeit von 35 Jahren sind alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten anzurechnen (§ 51 Abs. 3 SGB VI).

Beispiel 1:

Ehezeit vom 01.07.2006 bis 30.04.2010 = 46 KM

Übertragung von Rentenansprüchen durch das Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten, der bisher nicht versichert war = 3,0000 EP

$$3,0000 \text{ EP} : 0,0313 = 95,8466$$
$$= 96 \text{ KM (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)}$$

Maximal können nur die Monate der Ehezeit, also 46 KM, zusätzlich auf die Wartezeit angerechnet werden (§ 52 Abs. 1 Satz 5 SGB VI).

Die (nach § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VI) errechneten 96 KM sind auf die lediglich vorhandenen 46 KM der Ehezeit zu begrenzen. Es können somit nur 46 KM zusätzlich auf die Wartezeit angerechnet werden. Da der Berechtigte keine anrechenbaren Zeiten während der Ehezeit zurückgelegt hat, ist eine weitere Begrenzung nicht vorzunehmen.

Beispiel 2:

Ehezeit vom 01.07.1997 bis 30.04.2003 = 70 KM

Während der Ehezeit hat die Versicherte bereits 24 KM Beitragszeiten zurückgelegt.

Übertragung von Rentenanwartschaften durch das Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten, der bisher nicht versichert war = 109,70 €

Umrechnung in Entgeltpunkte (§ 76 Abs. 4 SGB VI):

109,70 € : 25,86 € (aRW) = 4,24207

= 4,2421 Entgeltpunkte (§ 121 Abs. 1 SGB VI)

Umrechnung der Entgeltpunkte in Wartezeitmonate (§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VI)

4,2421 EP : 0,0313 = 135,5303

= 136 KM (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)

Diese nach § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VI errechneten Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich von 136 KM sind entsprechend § 52 Abs. 1 Satz 5 SGB VI auf die Anzahl der Ehezeitmonate zu begrenzen, die noch nicht mit Wartezeitmonaten belegt sind.

KM der Ehezeit = 70 KM

Ehezeitmonate, die bereits mit Wartezeitmonaten belegt sind = 24 KM

maximal Anzahl an Monaten, die zusätzlich nach = 46 KM

§ 52 Abs. 1 SGB VI auf die Wartezeit angerechnet werden können.

Es sind somit nur 46 KM zusätzlich als Wartezeit nach § 52 Abs. 1 SGB VI anzurechnen.

MERKE

- Beim Ausgleichsberechtigten darf die Anzahl der in der Ehezeit vorhandenen anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten zusammen mit den Monaten, die sich aus der Berechnung nach § 52 Abs. 1 SGB VI ergeben, die Zahl der Ehemonate nicht überschreiten.

Beispiel 3:

Versicherte Regina M. geboren am	15.05.1960
Ersatzzeiten gem. § 250 SGB VI	15.05.1974 – 17.10.1974
Beitragszeiten gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI	01.08.1994 – 31.07.1995
Beitragszeiten gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI	01.07.2010 – 30.06.2013

Am 31.10.2012 wurde über den Versorgungsausgleich rechtskräftig entschieden.

Durch interne Teilung wurden zugunsten der Versicherten 3,5493 EP in der allgemeinen Rentenversicherung übertragen.

Durch interne Teilung wurden zulasten der Versicherten 1,8926 EP in der allgemeinen Rentenversicherung übertragen.

Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG: 01.07.2006 – 31.08.2011

Stellen Sie bitte fest, ob die allgemeine Wartezeit bei einem Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung am 28.06.2020 erfüllt ist.

Lösung:

Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI); dies entspricht 60 KM (§ 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

Auf die allgemeine Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI). Nur zum Teil belegte Kalendermonate zählen als volle Monate (§ 122 Abs. 1 SGB VI). Außerdem werden gegebenenfalls für die Erfüllung der Wartezeit Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich mitberücksichtigt (§ 52 Abs. 1 SGB VI).

Anrechenbare Zeiten nach § 51 SGB VI:Beitragszeiten:

01.08.1994 – 31.07.1995	= 12 KM
01.07.2010 – 30.06.2013	= <u>36 KM</u>
insgesamt	48 KM

Ersatzzeiten:

15.05.1974 – 17.10.1974	= 6 KM
-------------------------	--------

Anrechenbare Zeiten nach § 51 Abs. 1 und 4 SGB VI insgesamt = **54 KM**

Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich nach § 52 Abs. 1 SGB VI:

Ermittlung des Zuwachses an EP:

Zuschlag an EP	3,5493 EP
Abschlag an EP	<u>- 1,8926 EP</u>
Zuwachs nach Verrechnung	1,6567 EP

Umrechnung der Entgeltpunkte in Wartezeitmonate (§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VI)

1,6567 EP : 0,0313 = 52,9297

= 53 Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)

Diese 53 KM nach § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VI sind auf die bereits während der Ehezeit zurückgelegten Monate, die auf die Wartezeit anzurechnen sind, zu begrenzen (§ 52 Abs. 1 Satz 5 SGB VI):

Ehezeit vom 01.07.2006 – 31.08.2011 = 62 KM

abzüglich darin liegender eigener

anrechenbarer Monate (01.07.2010 – 31.08.2011) = - 14 KM

verbleiben

48 KM

Die Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich sind auf 48 KM zu begrenzen.

Somit sind auf die Wartezeit insgesamt 102 KM (54 + 48) anzurechnen. Die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (60 KM) ist damit erfüllt.

5.4 Auswirkungen einer Abänderungsentscheidung

Durch rechtliche Änderungen können sich die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche ändern. Die Eheleute können daher beim Familiengericht eine Abänderung des Versorgungsausgleichs beantragen. Hierzu verweisen wir auf den Studientext Nr. 23 „Versorgungsausgleich“ Punkt 9.

Führt eine Abänderungsentscheidung nach §§ 51, 52 VersAusglG, §§ 225, 226 FamFG zu einer gegenüber der vorherigen Entscheidung geringeren Gutschrift bei dem Ausgleichsberechtigten, könnte sich auch die Zahl der nach § 52 Abs. 1 SGB VI errechneten Wartezeitmonate vermindern. In diesem Fall sieht § 52 Abs. 1 Satz 4 SGB VI zum Schutz des Berechtigten vor, dass die bisher erfüllte Wartezeit erhalten bleibt.

Führt die Abänderung zu einer Erhöhung des Ausgleichsanspruchs, werden sich auch weitere Monate für die Wartezeit ergeben. Dies kann auch zu einem dann vorliegenden Rentenanspruch führen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

9. Stellen Sie fest, wie viele Monate für die allgemeine Wartezeit aus den übertragenen Versorgungsanrechten zu berücksichtigen sind.

Rentenbeginn: 01.03.2020

Ehezeit: 01.04.2006 – 31.03.2012

übertragene Rentenanwartschaften: 1,3115 EP

In der Ehezeit liegen Beitragszeiten vom 01.04.2006 bis 31.03.2007 und vom 01.06.2010 bis 31.07.2011 vor.

Vor der Ehezeit sind keine rentenrechtlichen Zeiten vorhanden.

10. Stellen Sie fest, wie viele Monate für die Wartezeit aus den übertragenen bzw. begründeten Versorgungsanwartschaften zu berücksichtigen sind. Zu prüfen ist die Wartezeit für eine Altersrente für langjährig Versicherte.

Ehezeit vom 01.09.1975 – 31.08.1992

Übertragene Rentenanwartschaften in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten = 71,18 DM

Begründete Versorgungsanwartschaften (aus der Beamtenversorgung) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten = 40,35 DM

Aktueller Rentenwert nach § 68 SGB VI bei Ende der Ehezeit = 42,63 DM

Vor der Ehezeit sind bereits 215 Kalendermonate relevante Zeiten vorhanden. In der Ehezeit liegen:

Beitragszeiten	vom 01.01.1977 – 31.10.1977
	vom 01.01.1978 – 29.02.1980

Anrechnungszeit	vom 01.11.1977 – 31.12.1977
-----------------	-----------------------------

Kindererziehungszeit	vom 01.03.1982 – 31.08.1984
----------------------	-----------------------------

Kinderberücksichtigungszeiten vom 14.02.1982 – 13.02.1992, davon 30 Monate Kindererziehungszeit zeitgleich.

6. Wartezeiterfüllung durch Rentensplitting unter Ehegatten

LERNZIEL

- Sie können die Anzahl der Kalendermonate feststellen bzw. berechnen, die sich aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten nach § 52 Abs. 1a SGB VI ergeben und auf die Wartezeit anzurechnen sind.

Zusätzlich zu den anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten können aus einem durchgeführten Rentensplitting Wartezeitmonate nach § 52 Abs. 1a SGB VI auf die Wartezeit angerechnet werden. Dies gilt für alle Wartezeiten mit Ausnahme der Wartezeit von 25 Jahren (§ 51 Abs. 2 SGB VI) und 45 Jahren (§ 51 Abs. 3a Satz 2 SGB VI).

6.1 Rentensplitting unter Ehegatten

Ehegatten können nach § 120a Abs. 1 SGB VI gemeinsam bestimmen, dass die von ihnen in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften zwischen ihnen gleichmäßig aufgeteilt werden. Dies nennt man Rentensplitting. Dies ist jedoch nur möglich,

- wenn die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen worden ist
oder
- wenn die Ehe bereits am 31.12.2001 bestand und beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind (§ 120a Abs. 2 SGB VI).

Grundsätzlich kann ein Splitting erst durchgeführt werden, wenn entweder beide Ehegatten nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben oder ein Ehegatte nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters hat und der andere Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat (§ 120a Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI). Wenn ein Ehegatte vorher verstirbt, kann der überlebende Ehegatte das Splitting allein herbeiführen (§ 120a Abs. 3 Nr. 3 SGB VI). Somit spielt das Rentensplitting zurzeit noch eine untergeordnete Rolle.

Das Rentensplitting ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Splitting unanfechtbar geworden ist, also nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (§ 120a Abs. 9 SGB VI).

6.2 Errechnung der Wartezeitmonate

Nach § 52 Abs. 1a Satz 1 SGB VI werden bei einem durchgeführten Rentensplitting die zusätzlichen Wartezeitmonate ermittelt, indem die Entgeltpunkte aus dem Splittingzuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden.

Nach § 121 Abs. 3 SGB VI ist der Wert vor der ersten Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn sich in den ersten 4 Dezimalstellen eine der Zahlen 1 bis 9 ergibt. Somit werden immer volle Kalendermonate berechnet.

Der Splittingzuwachs beträgt die Hälfte der Differenz zwischen der Summe aller Entgeltpunkte für den Ehegatten mit den höheren Entgeltpunkten und der Summe an Entgeltpunkten des anderen Ehegatten in der Splittingzeit (§ 120a Abs. 8 SGB VI). Hierbei spielt die Art der Entgeltpunkte (Entgeltpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung, Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung, Entgeltpunkte oder Entgeltpunkte Ost) keine Rolle.

Beispiel:

Entgeltpunkte der Ehefrau während der Splittingzeit: 10,0000 EP

Entgeltpunkte des Ehemannes während der Splittingzeit: 34,0000 EP

$$34 \text{ EP} - 10 \text{ EP} = 24 \text{ EP} : 2 = 12 \text{ EP}$$

Der Splittingzuwachs beträgt bei der Ehefrau somit 12 EP.

$$12,0000 \text{ EP} : 0,0313 = 383,3865$$

$$= 384 \text{ Kalendermonate}$$

(Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)

Diese sich aus dem Rentensplitting nach § 52 Abs. 1a SGB VI ergebenden Monate sind jedoch nur bei der Prüfung der Wartezeit (bei Renten oder Rehabilitation) zu berücksichtigen. Sie stellen keine eigenständige rentenrechtliche Zeit dar; sie sind weder Pflicht- noch freiwillige Beiträge. Mit ihnen können nicht besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen (wie zum Beispiel 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung; § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI oder Anwartschaftserhaltungszeiten nach § 241 Abs. 2 SGB VI) erfüllt werden.

6.3 Begrenzung der Wartezeitmonate

Die errechneten Wartezeitmonate nach § 52 Abs. 1a Satz 1 SGB VI dürfen zusammen mit den in der Splittingzeit bereits vorhandenen anrechenbaren Wartezeitmonaten die Monate der Splittingzeit nicht übersteigen (§ 52 Abs. 1a Satz 2 SGB VI).

Die Splittingzeit ergibt sich aus § 120a Abs. 6 SGB VI. Sie beginnt mit dem Monat der Eheschließung und endet grundsätzlich mit dem Monat, in dem der Anspruch auf Splitting entstanden ist (vgl. § 120a Abs. 3 SGB VI); also zum Beispiel in den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 SGB VI mit Ablauf des Kalendermonats des Todes eines Ehegatten.

Beispiel 1:

Nach Durchführung des Rentensplittings beträgt der Splittingzuwachs nach § 120a Abs. 8 SGB VI 3,9998 EP.

Die Splittingzeit umfasst die Zeit vom 01.04.2011 bis 31.03.2020 (= 108 Monate).

In der Splittingzeit liegen Beitragszeiten vom 01.04.2011 bis 30.11.2011 und vom 01.05.2017 bis 28.02.2020; weitere rentenrechtliche Zeiten sind in der Splittingzeit nicht vorhanden.

Wie viele Wartezeitmonate können aus dem Splitting auf die allgemeine Wartezeit angerechnet werden?

Lösung:

Berechnung gem. § 52 Abs. 1a Satz 1 SGB VI:

$$3,9998 \text{ EP} : 0,0313 = 127,7891$$

$$= 128 \text{ Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)}$$

Begrenzung gem. § 52 Abs. 1a Satz 2 SGB VI:

Splittingzeit	108 Monate
Beitragszeiten	<u>- 42 Monate</u>
Maximal	66 Monate

Auf die Wartezeit können gem. § 52 Abs. 1a SGB VI zusätzlich 66 Monate angerechnet werden.

Beispiel 2:

Nach Durchführung eines Rentensplittings sind zu berücksichtigen:

Zuschlag an Entgeltpunkten	6,3518
Abschlag an Entgeltpunkten (Ost)	2,7624

Die Splittingzeit umfasste die Zeit vom 01.11.2013 bis 30.04.2020.

In der Splittingzeit liegen 23 Monate mit rentenrechtlichen Zeiten.

Wie viele Wartezeitmonate können aus dem Splitting auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet werden?

Lösung:

Ermittlung des Splittingzuwachses (§ 120a Abs. 8 SGB VI):

$$6,3518 \text{ EP} - 2,7624 \text{ EP} = 3,5894 \text{ EP}$$

Berechnung gem. § 52 Abs. 1a Satz 1 SGB VI:

$$3,5894 \text{ EP} : 0,0313 = 114,6773$$

$$= 115 \text{ Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)}$$

Begrenzung gem. § 52 Abs. 1a Satz 2 SGB VI:

Splittingzeit	78 Monate
anrechenbare rentenrechtliche Zeiten während der Splittingzeit	- <u>23 Monate</u>
Maximal	55 Monate

Auf die Wartezeit von 35 Jahren können zusätzlich zu den rentenrechtlichen Zeiten 55 Wartezeitmonate gem. § 52 Abs. 1a SGB VI angerechnet werden.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

11. Stellen Sie fest, ob die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist.

Anrechnungszeiten vom	29.08.1997 – 31.07.2001
Beitragszeiten vom	01.08.2001 – 31.07.2004
Kindererziehungszeiten vom	01.10.2004 – 30.09.2007
Kinderberücksichtigungszeiten vom	20.09.2004 – 19.09.2014

Nach Durchführung eines Rentensplittings sind zu berücksichtigen:

Zuschlag an Entgeltpunkten	4,2547
Abschlag an Entgeltpunkten	2,0001

Die Splittingzeit umfasste die Zeit vom 01.03.2006 bis 31.05.2013.

7. Wartezeiterfüllung durch eine geringfügige Beschäftigung

LERNZIELE

- Sie können die Anzahl der Kalendermonate bestimmen, die sich aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung ergeben und auf die Wartezeiten anzurechnen sind (§ 244a SGB VI).
- Sie können die Anzahl der Kalendermonate bestimmen, die sich aus einer geringfügigen Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, ergeben und auf die Wartezeiten anzurechnen sind (§ 52 Abs. 2 SGB VI).

Aus einer

- geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung (Recht bis zum 31.12.2012) bzw.
- geringfügigen Beschäftigung, für die Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit sind (Recht ab dem 01.01.2013),

können Wartezeitmonate ermittelt werden.

Die folgenden Regelungen gelten jedoch nicht für die Wartezeit von 25 Jahren (für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und die Rente für Bergleute).

7.1 Geringfügige Beschäftigungen bis zum 31.12.2012

Zum 01.04.1999 sind die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigten neu geregelt worden. Seit diesem Zeitpunkt musste der Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten, die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2012 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i.d.F. bis 31.12.2012 und § 8a SGB IV versicherungsfrei waren, immer einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Dieser betrug bis zum 30.06.2006 12 % des Arbeitsentgelts; ab dem 01.07.2006 musste der Arbeitgeber 15 % des Arbeitsentgelts zahlen. Bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten beträgt der Pauschalbeitrag ab dem 01.04.2003 nur 5 %.

Hat der Versicherte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2012 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet, handelte es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit der Folge, dass diese Zeiten nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI als Pflichtbeitragszeiten auf die Wartezeit anzurechnen sind.

Versicherte, die aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung bis zum 31.12.2012 versicherungsfrei waren, bleiben weiterhin in dieser Beschäftigung versicherungsfrei (§ 230 Abs. 8 SGB VI). Dies gilt aber nur solange, wie die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nach dem bis zum 31.12.2012 geltenden Recht weiterhin vorliegen (also Arbeitsentgelt nur bis maximal 400 € monatlich).

Sie werden also durch die Rechtsänderung (siehe Punkt 7.2) nicht versicherungspflichtig.

7.1.1 Berechnung der Wartezeitmonate

Damit sich der bei einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung gezahlte Pauschalbeitrag auch auf die Rentenhöhe des Versicherten auswirkt, werden nach § 264b in Verbindung mit § 76b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. Bezüglich der Einzelheiten zur Berechnung von Entgeltpunkten wird auf den Studientext Nr. 21 „Rentenberechnung“ verwiesen.

Die Wartezeitmonate errechnen sich dann, indem die Zuschlagsentgeltpunkte durch die Zahl 0,0313 geteilt werden (§ 244a Satz 1 SGB VI). Das Ergebnis ist nach § 121 Abs. 3 SGB VI auf volle Kalendermonate aufzurunden.

Beispiel:

Die Versicherte Isabel Propper arbeitete vom 01.01.2002 bis 30.06.2002 als Küchenhilfe in einer Gastwirtschaft und erhielt dafür monatlich 325 € (insgesamt = 1.950 €), Beitragssatz = 19,1 %.

Vom 01.04.2003 bis 30.09.2003 erhielt sie mtl. 400 € (insgesamt 2.400 €), Beitragssatz = 19,5 %.

Sie hatte nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet.

Wie viele Monate ergeben sich hier für die Wartezeit?

Lösung:

Nach § 264b Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 76b Abs. 1 und 2 SGB VI wird der Zuschlag an Entgeltpunkten berechnet, indem die 1.950 € durch das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 für das Jahr 2002 und die 2.400 € durch das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 für das Jahr 2003 geteilt werden und jeweils mit dem anteiligen Arbeitgeberbeitrag im Verhältnis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag multipliziert werden.

Arbeitsentgelt	Durchschnittsentgelt		AG-Beitrag	RV-Beitrag	
1.950 €	: 28.626 €	= 0,0681 EP x	12	: 19,1	= 0,0428 Zuschlags-EP
2.400 €	: 28.938 €	= 0,0829 EP x	12	: 19,5	= 0,0510 Zuschlags-EP
					= 0,0938 Zuschlags-EP

Berechnung gem. § 244a Satz 1 SGB VI:

$$0,0938 \text{ EP} : 0,0313 = 2,9968$$

$$= 3 \text{ Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)}$$

Die nach § 244a SGB VI errechneten Monate stellen keine rentenrechtlichen Zeiten dar und werden zeitlich nicht zugeordnet. Es sind keine Beitragszeiten (es wurden keine Pflichtbeiträge oder freiwilligen Beiträge gezahlt). Mit ihnen können nicht besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen (wie zum Beispiel 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung – § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI – oder Anwartschaftserhaltungszeiten nach § 241 Abs. 2 SGB VI) erfüllt werden.

7.1.2 Begrenzung der Wartezeitmonate

Nach § 244a Satz 2 SGB VI werden Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht in die Berechnung von Wartezeitmonaten nach § 244a Satz 1 SGB VI mit einbezogen, wenn die geringfügige Beschäftigung in Kalendermonaten ausgeübt worden ist, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind. Jeder Kalendermonat kann für die Erfüllung der Wartezeit nur einmal berücksichtigt werden.

Treffen also Zeiten einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung mit rentenrechtlichen Zeiten zusammen, ist zunächst festzustellen, ob diese rentenrechtlichen Zeiten auf die jeweilige Wartezeit anzurechnen sind.

Bei der Wartezeit von 5, 15 und 20 Jahren sind Kalendermonate mit Beitrags- und Ersatzzeiten anrechenbar (§ 51 Abs. 1 und 4, § 244 Abs. 2 SGB VI). Bei der Wartezeit von 35 Jahren sind alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten anzurechnen (§ 51 Abs. 3 SGB VI). Bei der Wartezeit von 45 Jahren sind Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Berücksichtigungszeiten, Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld (ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe), unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten mit freiwilligen Beiträgen sowie Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 3a und 4, § 244 Abs. 3 Satz 1 SGB VI) anzurechnen.

Beispiel:

Geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen:

01.05.2007 – 31.12.2007; Zuschlags-EP: 0,0647

01.01.2008 – 31.12.2008; Zuschlags-EP: 0,1124

01.01.2009 – 31.12.2009; Zuschlags-EP: 0,0669

Versicherungspflichtige Beschäftigung vom 01.05.2007 – 31.12.2008

Bitte ermitteln Sie aus der geringfügigen Beschäftigung die Monate, die auf die allgemeine Wartezeit anzurechnen sind.

Lösung:

Die Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung vom 01.05.2007 bis 31.12.2008 sind gem. § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf die allgemeine Wartezeit anzurechnen.

Somit sind nach § 244a Satz 2 SGB VI Wartezeitmonate nur aus der geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 zu ermitteln.

Berechnung nach § 244a Satz 1 SGB VI:

0,0669 EP : 0,0313 = 2,1374

= 3 Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)

7.2 Geringfügige Beschäftigungen ab dem 01.01.2013

Seit dem 01.01.2013 sind auch Personen, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausüben, grundsätzlich versicherungspflichtig. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wurde geändert, so dass jetzt nur noch bei geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV Versicherungsfreiheit vorliegt.

Jedoch können Versicherte, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausüben, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 6 Abs. 1b Satz 1 SGB VI).

Der Arbeitgeber muss bei einer geringfügigen Beschäftigung, in der der Versicherte sich von der Versicherungspflicht hat befreien lassen, weiterhin gemäß § 172 Abs. 3 SGB VI einen Pauschalbeitrag von 15 % des Arbeitsentgelts (in Privathaushalten 5% des Arbeitsentgelts) zahlen.

7.2.1 Berechnung der Wartezeitmonate

Damit sich bei einer geringfügigen Beschäftigung, für die sich der Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht hat befreien lassen, der gezahlte Pauschalbeitrag auch auf die Rentenhöhe des Versicherten auswirkt, werden nach § 76b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. Bezüglich der Einzelheiten zur Berechnung von Entgeltpunkten wird auf den Studentext Nr. 21 „Rentenberechnung“ verwiesen.

Die Wartezeitmonate errechnen sich dann, indem die Zuschlagsentgeltpunkte durch die Zahl 0,0313 geteilt werden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Das Ergebnis ist nach § 121 Abs. 3 SGB VI auf volle Kalendermonate aufzurunden.

Beispiel:

Der Versicherte Max Schuster arbeitete vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 als Hausmeister und erhält dafür monatlich 450 €

Er hat sich gem. § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Die Zuschlagsentgeltpunkte gemäß § 76b Abs. 1 und 2 SGB VI betragen 0,0629 EP.

Wie viele Monate ergeben sich für die Wartezeit?

Lösung:

Berechnung gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VI:

$$0,0629 \text{ EP} : 0,0313 = 2,0096$$

$$= 3 \text{ Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)}$$

Die nach § 52 Abs. 2 SGB VI errechneten Monate stellen keine rentenrechtlichen Zeiten dar und werden zeitlich nicht zugeordnet. Es sind keine Beitragszeiten (es wurden keine Pflichtbeiträge oder freiwilligen Beiträge gezahlt). Mit ihnen können nicht besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen (wie zum Beispiel 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung – §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI – oder Anwartschaftserhaltungszeiten nach § 241 Abs. 2 SGB VI) erfüllt werden.

7.2.2 Begrenzung der Wartezeitmonate

Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VI werden Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen Beschäftigung nicht in die Berechnung von Wartezeitmonaten nach § 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VI mit einbezogen, wenn sie in Kalendermonaten ausgeübt worden ist, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind. Jeder Kalendermonat kann für die Erfüllung der Wartezeit nur einmal berücksichtigt werden.

Treffen also Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung, für die sich der Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht hat befreien lassen, mit rentenrechtlichen Zeiten zusammen, ist zunächst festzustellen, ob diese rentenrechtlichen Zeiten auf die jeweilige Wartezeit anzurechnen sind.

Bei der Wartezeit von 5, 15 und 20 Jahren sind Kalendermonate mit Beitrags- und Ersatzzeiten anrechenbar (§ 51 Abs. 1 u. 4, § 244 Abs. 2 SGB VI). Bei der Wartezeit von 35 Jahren sind alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten anzurechnen (§ 51 Abs. 3 SGB VI). Bei der Wartezeit von 45 Jahren sind Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Berücksichtigungszeiten, Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld (ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe) und unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten mit freiwilligen Beiträgen sowie Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 3a u. 4, § 244 Abs. 3 Satz 1 SGB VI) anzurechnen.

7.3 Zusammentreffen von Wartezeitmonaten nach § 52 Abs. 2 bzw. § 244a SGB VI mit Wartezeitmonaten nach § 52 Abs. 1 oder Abs. 1a SGB VI

Nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und § 244a Satz 3 SGB VI sind Wartezeitmonate für in die Ehezeit oder Splittingzeit fallenden Kalendermonate einer geringfügigen bzw. geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung vor der Anwendung des § 52 Abs. 1 SGB VI (Versorgungsausgleich) oder § 52 Abs. 1a SGB VI (Rentensplitting) gesondert zu ermitteln.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

12. Wann sind Zeiten der geringfügigen Beschäftigung nicht als Wartezeitmonate nach § 52 Abs. 2 SGB VI auf die Wartezeit anzurechnen?

13. Geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen:

01.01.2002 – 31.12.2002, Zuschlags-EP: 0,0753

01.01.2003 – 31.12.2003, Zuschlags-EP: 0,0889

01.01.2004 – 31.12.2004, Zuschlags-EP: 0,0943

01.01.2005 – 31.12.2005, Zuschlags-EP: 0,1000

01.01.2006 – 31.12.2006, Zuschlags-EP: 0,0847

01.01.2007 – 31.12.2007, Zuschlags-EP: 0,1030

01.01.2008 – 31.12.2008, Zuschlags-EP: 0,1124

01.01.2009 – 31.12.2009, Zuschlags-EP: 0,0669

Kindererziehungszeiten vom 01.02.2006 – 31.01.2009

Kinderberücksichtigungszeiten vom 01.01.2006 – 31.12.2015

Bitte ermitteln Sie aus der geringfügigen Beschäftigung die Monate, die auf die Wartezeit von 35 Jahren anzurechnen sind.

8. Vorzeitige Wartezeiterfüllung

LERNZIEL

- Sie können die Tatbestände für eine vorzeitige Wartezeiterfüllung erläutern und unter Berücksichtigung dieser Tatbestände die Erfüllung der Voraussetzungen prüfen.

Wenn Versicherte bei Prüfung der Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Rente wegen Todes die allgemeine (**nur die allgemeine**) Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt haben, besteht zunächst kein Anspruch auf diese Rente. Hierfür gibt es jedoch die Regelung des § 53 SGB VI, wonach die Wartezeit unter bestimmten Voraussetzungen auch vorzeitig erfüllt ist. Diese Vorschrift ist vor allem für Versicherte von Bedeutung, die in jungen Jahren erwerbsgemindert werden, aber noch keine 5 Jahre Beitragszeiten zurückgelegt haben. Auch dieser Personenkreis kann durch die vorzeitige Wartezeiterfüllung einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben.

Eine vorzeitige Wartezeiterfüllung kommt in Betracht bei Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung und Renten wegen Todes (Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Erziehungsrenten).

Die Regelung des § 53 SGB VI findet nur Anwendung, wenn der Versicherte nach dem 31.12.1972 erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist (§ 245 Abs. 1 SGB VI).

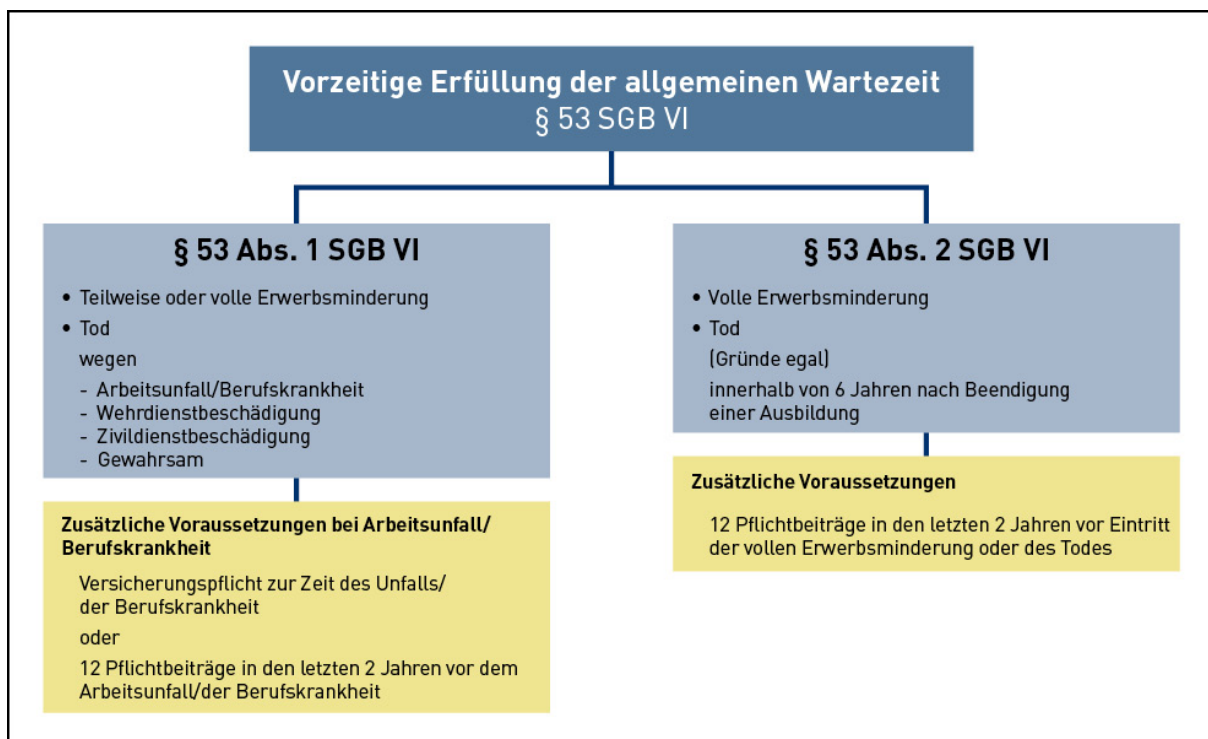


Abbildung 4: Zusammenfassung vorzeitige Wartezeiterfüllung

8.1 Voraussetzung „Versicherteneigenschaft“

Sowohl bei einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 1 SGB VI als auch bei § 53 Abs. 2 SGB VI muss der Betreffende im Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung oder des Todes „Versicherter“ in der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen sein.

Versicherter ist, wer mindestens einen rechtswirksamen Beitrag entrichtet hat oder für den Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

Versicherte sind auch Personen, die nachversichert worden sind oder für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings Anwartschaften übertragen oder begründet worden sind. Dies gilt auch, wenn die Nachversicherung, der Versorgungsausgleich oder das Rentensplitting erst nach Eintritt des Leistungsfalles durchgeführt wird.

8.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 1 SGB VI

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB VI kann die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt sein, wenn der Versicherte wegen

- eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
- einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder Soldat auf Zeit,
- einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender oder
- eines Gewahrsams i.S. des § 1 Häftlingshilfegesetzes (HHG)

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben ist.

Diese Regelung gilt also für Versicherte, die teilweise oder voll erwerbsgemindert sind oder verstorben sind.

Zwischen diesen Tatbeständen und dem Eintritt der Erwerbsminderung oder dem Tod muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Der Eintritt der in § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB VI genannten Tatbestände löst allein noch nicht die vorzeitige Wartezeiterfüllung aus. Als Folge muss die Erwerbsminderung oder der Tod eingetreten sein. Nicht erforderlich ist dagegen, dass der Arbeitsunfall und die Erwerbsminderung oder der Tod auf denselben Tag fallen. Eine zeitliche Lücke zwischen diesen Ereignissen ist unschädlich.

Ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Wenn die Erwerbsminderung durch einen Tatbestand des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 SGB VI (z. B. Arbeitsunfall) erst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt, besteht kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Hat der Versicherte jedoch die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren für einen Anspruch auf Regelaltersrente nicht erfüllt, gilt auch hier die vorzeitige Wartezeiterfüllung des § 53 Abs. 1 SGB VI mit der Folge, dass der Versicherte einen Anspruch auf Regelaltersrente nach den §§ 35 oder 235 SGB VI hat.

Bei Versicherten, die einen Antrag auf Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI gestellt haben, ist die vorzeitige Wartezeiterfüllung nur möglich, wenn der Versicherte vor Eintritt der verminderten Berufsfähigkeit zuletzt in der knappschafflichen Rentenversicherung versichert war (§ 53 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).

8.2.1 Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Arbeitsunfall ist jeder Unfall, der nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung einen Leistungsanspruch auslösen kann (§ 8 SGB VII). Es kommt nicht darauf an, ob die Tätigkeit, bei deren Ausübung der Berechtigte unfallversichert war, auch rentenversicherungspflichtig war oder nicht.

Als Arbeitsunfall gilt auch ein sog. **Wegeunfall** (§ 8 Abs. 2 SGB VII).

Unfallversicherte Tätigkeiten sind allerdings nicht nur die reinen beruflichen Betätigungen sondern beispielsweise auch folgende Sachverhalte bzw. Personen (§§ 2 und 3 SGB VII):

- Schulbesuch von Schülern,
- Blut- und Organspenden,
- Kindergartenbesuch,
- Betätigung als Lebensretter und als Hilfeleistender,
- Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen,
- Pflegepersonen,
- Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung.

Eine **Berufskrankheit** liegt vor, wenn es sich um eine nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung anerkannte Berufskrankheit handelt (§ 9 SGB VII).

Im Allgemeinen liegt bereits eine Entscheidung des Unfallversicherungsträgers vor. An diese Entscheidungen sind die Rentenversicherungsträger nicht gebunden. Sie schließen sich jedoch regelmäßig den Entscheidungen des Unfallversicherungsträgers an.

8.2.2 Wehr- oder Zivildienstbeschädigung

Zu den Tatbeständen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB VI zählt auch eine Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder Soldat auf Zeit und eine Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender.

Wehrdienstbeschädigungen und Zivildienstbeschädigungen sind gesundheitliche Schädigungen, die

- durch eine Dienstverrichtung,
- durch einen während der Ausübung des Wehr- oder Zivildienstes erlittenen Unfalls
oder
- durch die dem Wehr- oder Zivildienst eigentümlichen Verhältnisse

herbei geführt worden sind (§ 81 Soldatenversorgungsgesetz, § 47 Abs. 2 Zivildienstgesetz).

Auch hier ist Voraussetzung, dass die Wehr- oder Zivildienstbeschädigung ursächlich für die Erwerbsminderung oder den Tod ist. Das Vorliegen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung wird von den Versorgungsdienststellen (Versorgungsämter, Wehrbereichsverwaltung, Bundesamt für Zivildienst) festgestellt. Die Entscheidung, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der von den Versorgungsdienststellen festgestellten Dienstbeschädigung und der Erwerbsminderung oder dem Tod besteht, trifft der Rentenversicherungsträger. Hierfür fordert er die Unterlagen der Versorgungsdienststellen an.

8.2.3 Gewahrsam

Abschließend zählt der Gewahrsam nach § 1 Häftlingshilfegesetz (HHG) zu den in § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB VI genannten Tatbeständen.

Das HHG ist das „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden“.

Gewahrsam ist das Festgehaltenwerden auf eng begrenztem Raum unter dauernder Bewachung. Gewahrsam im Sinne des § 1 HHG liegt vor, wenn

- deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige
- nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 08.05.1945
- in der sowjetischen Besatzungszone oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten
- aus politischen oder nach freiheitlich demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen
- in Gewahrsam genommen wurden.

Diese Voraussetzungen können durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Zuständig hierfür sind die Behörden, die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und des Unterhaltsbeihilfegesetzes zuständig sind (§ 10 Abs. 1 HHG). Soweit die Versorgungsbehörden zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften. Die genaue Zuständigkeit variiert von Bundesland zu Bundesland.

Auch der Gewahrsam muss in ursächlichem Zusammenhang mit der Erwerbsminderung oder dem Tod stehen, damit die Voraussetzung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI erfüllt sind.

8.2.4 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit muss der Versicherte noch zusätzliche versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI muss der Versicherte bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit

- bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig gewesen sein
- oder
- in den letzten 2 Jahren davor mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

Für die anderen Tatbestände (Wehr- bzw. Zivildienstbeschädigung, Gewahrsam) sind diese zusätzlichen Voraussetzungen nicht erforderlich.

8.2.4.1 „bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig“

Es muss also am Tag des Arbeitsunfalls oder des Eintritts der Berufskrankheit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden haben. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitsunfall während eines Zeitraums eintritt, in dem die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 3 SGB IV als fortbestehend gilt.

Nicht erforderlich ist, dass die Beschäftigung oder Tätigkeit, bei der der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit eingetreten ist, selbst versicherungspflichtig ist. Es genügt, dass Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus anderen Gründen bestanden hat, z.B. Versicherungspflicht als Maurer, versicherter Arbeitsunfall beim Bau eines Familieneigenheims im Rahmen der Selbsthilfe.

Die Versicherungspflicht im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit ist auch notwendig, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod erst später eingetreten ist. Es genügt dann nicht, wenn nur bei Eintritt der Erwerbsminderung oder des Todes Versicherungspflicht bestanden hat.

Maßgebender Zeitpunkt bei einer Berufskrankheit ist der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen (vgl. § 93 Abs. 5 Satz 2 SGB VI).

8.2.4.2 „1 Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 2 Jahren“

Wenn bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit keine Versicherungspflicht bestanden hat, reicht es auch aus, wenn in den letzten 2 Jahren vor dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist.

Für die Berechnung des Zweijahreszeitraums gilt § 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB.

Beispiel 1:

Tag des Arbeitsunfalls	12.01.2020
Zweijahreszeitraum	12.01.2018 – 11.01.2020

Beispiel 2:

Tag des Arbeitsunfalls	21.03.2020
Pflichtbeiträge (für eine versicherte Beschäftigung):	01.03.2020 – 21.03.2020

Die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung des § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist erfüllt, weil der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig war.

Die Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit müssen genau in dem Zweijahreszeitraum liegen.

Beispiel 3:

Tag des Arbeitsunfalls: 27.04.2020
versicherungspflichtige Beschäftigungen: 01.01.2018 – 20.04.2018
01.08.2018 – 30.06.2019

Da im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls keine Versicherungspflicht vorlag, müssen als Alternative im Zweijahreszeitraum für 12 Kalendermonate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein.

Zweijahreszeitraum: 27.04.2018 – 26.04.2020 (§ 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB)

Darin Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit:

01.08.2018 – 30.06.2019 = 11 KM

Der Pflichtbeitragszeit vom 01.04.2018 bis 20.04.2018 ist hier nicht mit zu zählen, weil die Zeit nicht innerhalb des Zweijahreszeitraums liegt.

Die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung des § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist nicht erfüllt.

Die allgemeine Wartezeit ist damit nicht vorzeitig erfüllt.

8.2.4.3 Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit

Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative SGB VI muss in dem Zweijahreszeitraum mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen.

Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit liegen grundsätzlich vor, wenn Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach §§ 1, 2 SGB VI bestanden hat.

Nach § 53 Abs. 3 SGB VI liegen Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit auch vor, wenn

- freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten:
 - freiwillige Beiträge von Pflegepersonen vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 nach § 279e SGB VI in der Fassung bis 31.12.2011,
 - nachgezahlte freiwillige Beiträge für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen nach § 205 Abs. 1 Satz 3 SGB VI,
 - Beiträge aufgrund eines Schadensersatzanspruchs nach § 119 Abs. 3 SGB Xoder
- Pflichtbeiträge aus den in §§ 3 oder 4 SGB VI genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten, z. B.
 - Kindererziehungszeiten,
 - Zeiten der Pflege,
 - Zeiten des Bezugs von Sozialleistungenoder
- für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat:
 - Zeiten, für die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, wenn sowohl der Versicherte als auch der Leistungsträger die Beiträge getragen haben (§ 247 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Entscheiden Sie bitte durch Ankreuzen, für welche Rentenarten eine vorzeitige Wartezeiterfüllung möglich ist:
- a) Altersrente für langjährig Versicherte,
 - b) Regelaltersrente,
 - c) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
 - d) Rente für Bergleute,
 - e) Erziehungsrente,
 - f) Waisenrente,
 - g) Witwen- oder Witwerrente, oder
 - h) Rente wegen voller Erwerbsminderung.
15. Nennen Sie Tatbestände, die für eine vorzeitige Wartezeiterfüllung in Betracht kommen.
16. Welche zusätzlichen Voraussetzungen müssen bei einem Arbeitsunfall erfüllt sein?
17. Der Versicherte, geboren am 09.08.1966, erlitt am 13.02.2020 einen Arbeitsunfall und wurde dadurch teilweise erwerbsgemindert.
Sein Versicherungsverlauf enthält u. a. folgende rentenrechtliche Zeiten:
- | | |
|---|-------------------------|
| Pflichtbeitragszeiten (Beschäftigung) | 01.01.2018 – 30.09.2018 |
| Pflichtbeitragszeit (Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI wegen Bezug von Krankengeld) | 01.10.2018 – 15.06.2019 |
| Anrechnungszeiten wegen Bezug von Arbeitslosengeld II | 01.07.2019 – laufend |
- Die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist nicht erfüllt.
- Bitte prüfen Sie, ob die allgemeine Wartezeit vorzeitig nach § 53 Abs. 1 SGB VI erfüllt ist.

8.3 Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 2 SGB VI

Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Abs. 2 Satz 1 SGB VI auch vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte

- vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist
und
- in den letzten 2 Jahren vorher mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt hat.

8.3.1 Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder Tod

Die Regelung der vorzeitigen Wartezeiterfüllung nach Beendigung einer Ausbildung ist im Gegensatz zu der Regelung des § 53 Abs. 1 SGB VI nur bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung – nicht bei teilweiser Erwerbsminderung – oder bei Eintritt des Todes maßgebend. Die Gründe für die Erwerbsminderung oder den Tod spielen hier keine Rolle; es kann sich auch um einen privaten Unfall oder eine Krankheit handeln.

8.3.2 Eintritt des Leistungsfalles vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung

Ausbildung im Sinne des § 53 Abs. 2 Satz 1 SGB VI ist jede

- Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung,
- Berufsausbildung,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme,
- Weiterbildung und Umschulung, in denen sachkundige Personen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um das Wissen und Können des Versicherten zu verbessern, oder um sie zur sachgemäßen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu befähigen.

Weiterbildungen sind keine Ausbildung in diesem Sinne, wenn sie lediglich der besseren Integration auf dem Arbeitsmarkt dienen oder sie die Versicherten in ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit auf dem Laufenden halten.

Die Ausbildung muss Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass die Ausbildungszeit zusammen mit der objektiv erforderlichen häuslichen Vorbereitungszeit und den Fahrzeiten für den Weg zur Ausbildungsstätte mehr als 20 Stunden wöchentlich betragen muss.

Die Ausbildung muss nicht abgeschlossen sein; sie kann auch abgebrochen worden sein.

Auch Ausbildungen, die im Ausland zurückgelegt worden sind, können hier berücksichtigt werden.

Es spielt keine Rolle, ob aufgrund der Ausbildung Versicherungspflicht bestanden hat oder ob neben der Ausbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. Aber die Ausbildung muss mindestens 20 Stunden wöchentlich umfassen.

Frist von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung

Vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung muss die volle Erwerbsminderung bzw. der Tod eingetreten sein. Die Frist berechnet sich nach § 26 SGB X in Verbindung mit den §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Hierbei ist § 26 Abs. 3 Satz 1 SGB X zu beachten, wonach das Ende der Frist auf den nächsten Werktag zu verlängern ist, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fällt.

Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die volle Erwerbsminderung oder der Tod während der Ausbildung eingetreten ist.

Beispiel:

Beendigung der Ausbildung am 25.08.2012.

Die Sechsjahresfrist beginnt am 26.08.2012 und endet unter Beachtung des § 26 Abs. 3 SGB X am 27.08.2018, da der 25.08.2018 ein Samstag und der 26.08.2018 ein Sonntag ist. Die volle Erwerbsminderung oder der Tod muss spätestens bis zum 27.08.2018 oder während der Ausbildung eingetreten sein.

Hat der Versicherte mehrere Ausbildungen zurückgelegt, so ist immer die zuletzt beendete Ausbildung für die Prüfung der Voraussetzungen heranzuziehen.

8.3.3 1 Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 2 Jahren

In den letzten 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung bzw. vor dem Tod muss der Versicherte mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt haben.

Für die Berechnung des Zweijahreszeitraums ist § 26 SGB X in Verbindung mit den §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB maßgebend.

Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit liegen grundsätzlich vor, wenn Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach §§ 1, 2 SGB VI bestanden hat. Nach § 53 Abs. 3 SGB VI zählen weitere Pflichtbeiträge zu den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit; vgl. Erläuterungen zu Punkt 8.2.4.3 dieses Studientextes.

Die Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit müssen genau in dem Zweijahreszeitraum liegen.

Beispiel 1:

Der Versicherte ist seit dem 13.06.2019 durch einen Freizeitunfall voll erwerbsgemindert. Er befand sich vom 01.02.2014 bis zum 18.06.2014 in einer Berufsausbildung, welche abgebrochen worden ist.

Pflichtbeiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung sind für die Zeit vom 01.02.2014 bis 18.06.2014 und vom 01.04.2018 bis 13.06.2019 nachgewiesen.

Ist die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt?

Lösung:

Auf die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (§ 50 Abs. 1 SGB VI) sind Monate mit Beitragszeiten anzurechnen (§ 51 Abs. 1 SGB VI). Anzurechnen sind die Pflichtbeitragszeiten nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI vom 01.02.2014 bis 18.06.2014 und vom 01.04.2018 bis 13.06.2019 = insgesamt 20 Monate.

Die allgemeine Wartezeit ist damit nicht erfüllt.

Zu prüfen ist nun, ob die allgemeine Wartezeit nach § 53 Abs. 2 SGB VI vorzeitig erfüllt ist.

6-Jahresfrist nach Beendigung der Berufsausbildung:

19.06.2014 – 18.06.2020

Innerhalb dieser Frist ist am 13.06.2019 die volle Erwerbsminderung eingetreten.

Zusätzlich muss in den letzten 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen.

Zweijahreszeitraum: 13.06.2017 – 12.06.2019
(§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB)

Darin Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit:

01.04.2018 – 12.06.2019 = 15 KM

(Nach § 122 Abs. 1 SGB VI gelten teilweise belegte Monate als volle Kalendermonate.)

Somit ist auch diese Voraussetzung erfüllt.

Der Versicherte hat die allgemeine Wartezeit nach § 53 Abs. 2 SGB VI vorzeitig erfüllt.

8.3.3.1 Verlängerung des Zweijahreszeitraums

Liegen in dem Zweijahreszeitraum Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres, so verlängert sich der Zweijahreszeitraum um bis zu 7 Jahre einer schulischen Ausbildung (§ 53 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Zeiten der schulischen Ausbildung sind Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschul- ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI. Es spielt keine Rolle, ob diese Zeiten Anrechnungszeiten sind oder nicht.

Zeiten einer schulischen Ausbildung, die zeitgleich mit Pflichtbeiträgen belegt sind, verlängern nicht den Zweijahreszeitraum.

Beispiel 2:

Die Versicherte ist geboren am	25.08.1987
Eintritt der vollen Erwerbsminderung	20.03.2020
Berufsausbildung mit Pflichtbeiträgen	01.09.2008 – 31.08.2012
Studium	01.09.2012 bis laufend

Die volle Erwerbsminderung ist vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, nämlich während einer Ausbildung, eingetreten.

Der Zweijahreszeitraum, in dem mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen muss, umfasst zunächst die Zeit vom 20.03.2018 bis 19.03.2020. Dieser Zeitraum wird jedoch nach § 53 Abs. 2 Satz 2 SGB VI um Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr um maximal 7 Jahre verlängert:

= Verlängerung um 7 Jahre: Neuer (Zweijahres)Zeitraum: 20.03.2011 – 19.03.2020

In diesem neuen Zeitraum liegt mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung (vom 20.03.2011 bis 31.08.2012).

Somit ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig nach § 53 Abs. 2 SGB VI erfüllt.

8.4 Folgen der vorzeitigen Wartezeiterfüllung

Auf Grund der vorzeitigen Wartezeiterfüllung kann u. a. ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung entstehen. Dieser Anspruch besteht jedoch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Gewährung einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung über die Regelaltersgrenze hinaus ist nicht möglich.

Sollte jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen werden, gilt die allgemeine Wartezeit für die Regelaltersrente nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VI als erfüllt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

18. Nennen Sie die Voraussetzungen, die für die vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 2 SGB VI maßgebend sind.
19. Ist die Prüfung der vorzeitigen Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 2 SGB VI auch vorzunehmen, wenn teilweise Erwerbsminderung vorliegt?
20. Die Versicherte ist geboren am 26.08.1995.
- | | |
|---|-------------------------|
| Pflichtbeitragszeiten wegen einer Berufsausbildung: | 01.09.2014 – 15.06.2017 |
| Pflichtbeitragszeit (Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI wegen Bezug von Arbeitslosengeld): | 16.06.2017 – 15.06.2018 |
| Anrechnungszeiten wegen Bezug von Arbeitslosengeld II | 01.07.2018 – laufend |
- Die Versicherte ist aufgrund einer Krankheit seit dem 15.01.2020 voll erwerbsgemindert.
Bitte prüfen Sie, ob die Wartezeit für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt ist.

Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Für die jeweilige Rente wegen Alters müssen folgende Wartezeiten erfüllt sein:

Rentenart	allgemeine Wartezeit	20 Jahre	35 Jahre	45 Jahre
Altersrente für schwerbehinderte Menschen			x	
Regelaltersrente	x			
Altersrente für langjährig Versicherte			x	
Altersrente für besonders langjährig Versicherte				x

2. Die Wartezeit kann auf diese Weise nicht erfüllt werden, weil:
- die allgemeine Wartezeit zur Zeit des Todes bereits erfüllt sein muss und
 - die tatsächliche Beitragszahlung zur Zeit des Todes bereits erfolgt sein muss.
3. Für folgende Rentenarten ist die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit Voraussetzung:
- Regelaltersrente,
 - Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung,
 - Witwen- und Witwerrente,
 - Waisenrente und
 - Erziehungsrente.
4. Durch die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren werden die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe erfüllt (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).
5. Die Wartezeit von 35 Jahren ist für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen vorgesehen.

6. Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden folgende Zeiten angerechnet:
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
 - Berücksichtigungszeiten,
 - Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind,
 - Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind und
 - Ersatzzeiten.
7. Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Nach § 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI umfasst ein Zeitraum, der in Jahren bestimmt ist, für jedes zu berücksichtigende Jahr 12 Kalendermonate. Damit sind bei der allgemeinen Wartezeit 60 Kalendermonate erforderlich.
- 8.a) Für die beantragte Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist nach § 50 Abs. 5 SGB VI eine Wartezeit von 45 Jahren (= 540 Kalendermonate nach § 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) erforderlich. Auf diese Wartezeit werden alle Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit; Berücksichtigungszeiten; Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind; und Ersatzzeiten angerechnet (§ 51 Abs. 3a und 4 SGB VI). Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II werden nach § 244 Abs. 3 Satz 1 SGB VI nicht angerechnet. Ebenfalls werden Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn nicht angerechnet.

Der Versicherte hat folgende anrechenbare Zeiten zurückgelegt:

01.09.1972 – 31.03.1975	31 Monate
02.04.1975 – 31.07.1975	4 Monate
01.08.1975 – 18.11.2004	352 Monate

Nach § 122 Abs. 1 SGB VI gelten teilweise belegte Monate als volle Kalendermonate.

19.11.2004 – 08.04.2006	17 Monate
09.04.2006 – 08.04.2008	<u>24 Monate</u>
	428 Monate

Der Versicherte hat für die beantragte Rente die Wartezeit von 45 Jahren (540 Monate) nicht erfüllt.

- b) Für die beantragte Altersrente für langjährig Versicherte ist nach § 50 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI eine Wartezeit von 35 Jahren (= 420 Kalendermonate nach § 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) erforderlich. Auf diese Wartezeit werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (§ 51 Abs. 3 SGBVI).

Rentenrechtliche Zeiten, soweit sie für diese Wartezeit relevant sind, sind nach § 54 Abs. 1 und 4 SGB VI Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten.

Die Versicherte hat folgende anrechenbaren Beitragszeiten, Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten zurückgelegt:

Beitragszeiten	01.09.1972 – 31.03.1975	31 Monate
Anrechnungszeiten	02.04.1975 – 31.07.1975	4 Monate*
Beitragszeiten	01.08.1975 – 18.11.2004	352 Monate*
Beitragszeiten	19.11.2004 – 08.04.2006	17 Monate*
Beitragszeiten	09.04.2006 – 08.04.2008	24 Monate*
Beitragszeiten	01.05.2008 – 31.12.2010	32 Monate
Anrechnungszeiten	01.01.2011 – 31.07.2020	<u>115 Monate</u>
		575 Monate

* Nach § 122 Abs. 1 SGB VI gelten teilweise belegte Kalendermonate als volle Monate.

Die Wartezeit von 35 Jahren (420 Monate) ist mit 575 Monaten erfüllt.

9. Die allgemeine Wartezeit beträgt gem. § 50 Abs. 1 SGB VI 5 Jahre; dies entspricht gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI 60 Kalendermonate.

Die nach § 52 Abs. 1 SGB VI auf die Wartezeit anrechenbaren Monate werden aus den Entgeltpunkten errechnet, die sich aus den übertragenen bzw. begründeten Anrechten ergeben.

Berechnung gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VI:

$$1,3115 \text{ EP} : 0,0313 = 41,9009$$

$$= 42 \text{ Kalendermonate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)}$$

Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit fallenden Monate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind (§ 52 Abs. 1 Satz 5 SGB VI).

Die Ehezeit vom 01.04.2006 bis 31.03.2012 umfasst 72 Monate. In dieser Zeit sind bereits vom 01.04.2006 bis 31.03.2007 und vom 01.06.2010 bis 31.07.2011 = 26 Monate Beitragszeiten vorhanden.

$$72 - 26 = 46 \text{ Monate.}$$

Eine Begrenzung ist somit nicht vorzunehmen.

Aus dem Versorgungsausgleich sind somit nach § 52 Abs. 1 SGB VI 42 Kalendermonate auf die allgemeine Wartezeit anzurechnen.

(Die allgemeine Wartezeit ist mit 68 Monaten erfüllt.)

10. Die Wartezeit für eine Altersrente für langjährig Versicherte beträgt 35 Jahre (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI). 35 Jahre entsprechen 420 Kalendermonate (§ 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Nach § 122 Abs. 1 SGB VI gelten teilweise belegte Kalendermonate als volle Monate.

Wartezeitmonate aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich ergeben sich aus § 52 Abs. 1 SGB VI.

Zunächst sind die übertragenen und begründeten DM-Beträge in Entgeltpunkte nach § 76 Abs. 4 Satz 1 SGB VI umzurechnen:

$$71,18 \text{ DM} + 40,35 \text{ DM} = 111,53 \text{ DM}$$

$$111,53 \text{ DM} : 42,63 \text{ DM} = 2,61623$$

$$= 2,6162 \text{ EP (Rundung gem. § 121 Abs. 1, 2 SGB VI)}$$

Berechnung gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VI:

$$2,6162 \text{ EP} : 0,0313 = 83,5846$$

$$= 84 \text{ Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)}$$

Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit fallenden Monate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind (§ 52 Abs. 1 Satz 5 SGB VI).

Während der Ehezeit vom 01.09.1975 bis 31.08.1992 = 204 Monate
sind folgende rentenrechtlichen Zeiten auf die Wartezeit
von 35 Jahren anzurechnen:

Beitragszeiten

01.01.1977 – 31.10.1977 - 10 Monate
01.01.1978 – 29.02.1980 - 26 Monate

Anrechnungszeit 01.11.1977 – 31.12.1977 - 2 Monate

Kindererziehungszeit als Beitragszeit 01.03.1982 – 31.08.1984 - 30 Monate

Kinderberücksichtigungszeiten (ohne die Kindererziehungszeit)

14.02.1982 – 28.02.1982 - 1 Monat
01.09.1984 – 13.02.1992 - 90 Monate
Es verbleiben = 45 Monate

Da nach Abzug der vorrangigen rentenrechtlichen Zeiten nur noch 45 Monate Lücke während der Ehezeit verbleiben, sind die errechneten 84 Monate auf 45 Monate zu kürzen (§ 52 Abs. 1 Satz 5 SGB VI).

Aus dem Versorgungsausgleich sind somit nach § 52 Abs. 1 SGB VI 45 Kalendermonate auf die allgemeine Wartezeit anzurechnen.

Zusammenstellung:

Beitragszeiten	=	36 Monate
Kindererziehungszeit	=	30 Monate
Anrechnungszeit	=	2 Monate
Berücksichtigungszeit	=	91 Monate
vor der Ehezeit vorhandene rentenrechtliche Zeiten	=	<u>215 Monate</u>
	=	374 Monate
Versorgungsausgleich	=	<u>45 Monate</u>
insgesamt		419 Monate

Die Wartezeit für eine Altersrente für langjährig Versicherte von 35 Jahren (420 Monate) ist nicht erfüllt.

11. Die Wartezeit von 15 Jahren entspricht 180 Kalendermonate (§ 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet (§ 244 Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 1 und 4 SGB VI). Nur zum Teil belegte Kalendermonate zählen als volle Monate (§ 122 Abs. 1 SGB VI). Außerdem werden gegebenenfalls Monate aus dem Rentensplitting auf die Wartezeit angerechnet (§ 52 Abs. 1a SGB VI).

Anrechenbare Beitragszeiten

01.08.2001 – 31.07.2004	=	36 KM
01.10.2004 – 30.09.2007	=	<u>36 KM</u>
insgesamt		72 KM

Wartezeitmonate aus dem Rentensplitting nach § 52 Abs. 1 SGB VI:

Ermittlung des Splittingzuwachses (§ 120a Abs. 8 SGB VI):

Zuschlag an EP	4,2547 EP
Abschlag an EP	<u>- 2,0001 EP</u>
Splittingzuwachs	2,2546 EP

Umrechnung der Entgeltpunkte in Wartezeitmonate (§ 52 Abs. 1a Satz 1 SGB VI)

2,2546 EP : 0,0313	=	72,0319
	=	73 Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)

Diese 73 KM sind auf die bereits während der Ehezeit zurückgelegten Monate, die auf die Wartezeit anzurechnen sind, zu begrenzen (§ 52 Abs. 1a Satz 2 SGB VI):

Splittingzeit 01.03.2006 – 31.05.2013	=	87 KM
abzüglich darin liegender eigener anrechenbarer Monate (Beitragszeit von 3/06 – 9/07)		<u>19 KM</u>
verbleiben		68 KM

Die Wartezeitmonate aus dem Rentensplitting sind auf 68 KM zu begrenzen.

Somit sind auf die Wartezeit insgesamt 140 KM (72 + 68) anzurechnen. Die Wartezeit von 15 Jahren (180 KM) ist damit nicht erfüllt.

12. Aus den Zeiten der geringfügigen Beschäftigung sind keine Wartezeitmonate nach § 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VI zu ermitteln, wenn zeitgleich diese Monate bereits auf die jeweilige Wartezeit nach § 51 SGB VI angerechnet werden können.
13. Auf die Wartezeit von 35 Jahren sind alle rentenrechtliche Zeiten anzurechnen (§ 51 Abs. 3 SGB VI). Rentenrechtliche Zeiten, soweit sie für hier relevant sind, sind nach § 54 Abs. 1 und 4 SGB VI Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten. Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI.

Somit können nur aus der geringfügigen Beschäftigung vom 01.01.2002 bis 31.12.2005 Wartezeitmonate gem. § 244a Satz 1 und 2 SGB VI ermittelt werden.

$0,0753 + 0,0889 + 0,0943 + 0,1000 = 0,3585$ Zuschlags-EP insgesamt

$0,3585 : 0,0313 = 11,4536$
 $= 12$ Monate (Rundung gem. § 121 Abs. 3 SGB VI)

14. Eine vorzeitige Wartezeiterfüllung ist für folgende Rentenarten möglich:

- b) Regelaltersrente (*in Ausnahmefällen*)
- c) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- d) Rente für Bergleute,
- e) Erziehungsrente,
- f) Waisenrente,
- g) Witwen- oder Witwerrente, und
- j) Rente wegen voller Erwerbsminderung

15. Tatbestände, die zu einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung führen, sind:

- Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
- Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigung
und
- Gewahrsam.

16. Bei einem Arbeitsunfall ist die vorzeitige Wartezeit nur erfüllt, wenn im Zeitpunkt des Unfalls Versicherungspflicht vorlag oder in den letzten 2 Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden ist (§ 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

17. Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls vermindert erwerbsfähig geworden ist. Dies ist hier der Fall, weil der Versicherte in Folge eines Arbeitsunfalls teilweise erwerbsgemindert geworden ist.

Zusätzlich muss der Versicherte bei Eintritt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig gewesen sein oder in den letzten 2 Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (§ 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung liegen nach § 53 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI auch vor, wenn Pflichtbeiträge aus den in § 3 SGB VI genannten Gründen gezahlt worden sind.

Im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls war der Versicherte nicht versicherungspflichtig beschäftigt.

Der Zweijahreszeitraum vor dem Arbeitsunfall geht vom 13.02.2018 – 12.02.2020 (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

In diesem Zeitraum liegen folgende Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung:

$$\begin{array}{r} 13.02.2018 - 30.09.2018 = 8 \text{ KM} \\ 01.10.2018 - 15.06.2019 = \underline{9 \text{ KM}} \\ \hline 17 \text{ KM} \end{array}$$

Damit ist diese Voraussetzung auch erfüllt.

Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Abs. 1 SGB VI vorzeitig erfüllt.

18. Der Versicherte muss vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben sein. Außerdem muss in den letzten 2 Jahren davor mindestens 1 Jahr mit Pflichtbeiträgen belegt sein.
19. Die vorzeitige Wartezeitprüfung nach § 53 Abs. 2 SGB VI entfällt, wenn lediglich teilweise Erwerbsminderung vorliegt.

20. Für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit muss nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (= 60 Monate nach § 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) erfüllt sein. Auf diese Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI).

Die Versicherte hat Beitragszeiten wie folgt zurückgelegt:

$$\begin{array}{r} 01.09.2014 - 15.06.2017 = 34 \text{ KM} * \\ 16.06.2017 - 15.06.2018 = \underline{12 \text{ KM} *} \\ \hline 46 \text{ KM} \end{array}$$

* Teilweise belegte Monate gelten nach § 122 Abs. 1 SGB VI als volle Kalendermonate.

Die allgemeine Wartezeit ist somit nicht erfüllt.

Sie könnte aber nach § 53 Abs. 2 SGB VI vorzeitig erfüllt sein. Voraussetzung ist, dass die Versicherte vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden ist und in den letzten 2 Jahren vorher mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen nach § 53 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI auch vor, wenn Pflichtbeiträge gemäß § 3 SGB VI gezahlt worden sind.

Die Versicherte hat am 15.06.2017 eine Berufsausbildung beendet.

Die Sechsjahresfrist geht gem. § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB vom 16.06.2017 – 15.06.2023. Volle Erwerbsminderung ist am 15.01.2020 eingetreten und somit innerhalb der Frist.

Der Zweijahreszeitraum vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung geht vom 15.01.2018 – 14.01.2020 (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB). Innerhalb dieses Zeitraums liegen folgende Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung:

$$15.01.2018 - 15.06.2018 = 6 \text{ KM (Teilweise belegte Monate gelten als volle Monate; § 122 Abs. 1 SGB VI)}$$

Damit ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Die allgemeine Wartezeit ist auch nicht vorzeitig erfüllt.

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

<i>Abbildung 1: Rentenrechtliche Zeiten</i>	21
<i>Abbildung 2: Die Beitragszeiten im Überblick</i>	22
<i>Abbildung 3: Die beitragsfreien Zeiten</i>	23
<i>Abbildung 4: Zusammenfassung vorzeitige Wartezeiterfüllung</i>	47
<i>Tabelle 1: Voraussetzungen für einen Rentenanspruch</i>	5
<i>Tabelle 2: Wartezeit für Renten wegen Alters</i>	6
<i>Tabelle 3: Wartezeit für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</i>	8
<i>Tabelle 4: Wartezeit für Renten wegen Todes</i>	9
<i>Tabelle 5: Wartezeit als Anspruchsvoraussetzung für die einzelnen Rentenarten</i>	10
<i>Tabelle 6: Auf die Wartezeit anrechenbare Zeiten in Bezug auf die einzelne Rentenart nach § 50 SGB VI</i>	27

Verfügbare Titel der Studentexte für Sozialversicherungsfachangestellte

Nr. 1	Herath	Sozialversicherung
Nr. 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nr. 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nr. 4	Hermanns * Konrad	Selbständige
Nr. 5	Rosenbusch * Gemeinhardt	Versicherungsfreiheit
Nr. 6	Preker	Freiwillige Versicherung
Nr. 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nr. 8	Sewing	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nr. 9	Becker	Beitragserstattung
Nr. 10	Matern * Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nr. 11	Moser	Fremdrentenrecht
Nr. 12	Löschau	Leistungen zur Teilhabe
Nr. 13	Schmitz	Übergangsgeld
Nr. 14	Greif * Naumann	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nr. 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nr. 16	Schmidt	Renten wegen Alters
Nr. 17	Benen * Traube	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nr. 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nr. 19	Droppelmann	Wartezeiten
Nr. 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nr. 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nr. 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nr. 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nr. 24	Stix * Diener	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nr. 25	Konrad * Schmidt	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nr. 26	Neumann	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nr. 27	Hallmann * Witthöft	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nr. 28	Knipping	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nr. 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nr. 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nr. 31	Meier	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung
Nr. 32	Grimm	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nr. 33	Forster	Arbeits- und Dienstrecht
Nr. 34	Cebulla	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag

Nr. 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nr. 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nr. 37	Löw	Arbeitskreis für Informationstechnologie in der GRV (wird nicht mehr aufgelegt)
Nr. 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nr. 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nr. 40	Sibinski	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	24. Auflage 2020
Rechtsstand	01.01.2020
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund
Autor	Andrea Droppelmann - Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Fachgutachter	Christian Klüpfel - Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Koordination	Günter Heinrich Krämer - Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Nestorstraße 25, 10704 Berlin Telefon 030 865 85627 Telefax 030 865 85930
E-Mail	Guentter.Heinrich.Kraemer@drv-bund.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme, soweit dies nicht zu Lehr- und Lernzwecken im Auftrag oder auf Weisung der Deutschen Rentenversicherung geschieht.